

EVALUIERUNG VON
DIENSTREISEN
UND ENTSENDUNGEN

Leitfaden zur Risikominimierung bei beruflichen Auslands- aufenthalten



EVALUIERUNG VON
DIENSTREISEN
UND ENTSENDUNGEN

Leitfaden zur Risikominimierung bei beruflichen Auslands- aufenthalten



Vorwort

Österreichs Exporteure sorgen mit ihrem großen Engagement für Aufschwung, Wachstum und Arbeitsplätze im Land. Daher ist jeder Schritt wichtig, der diesen Wohlstandstreiber ankurbelt. Wer an Expansion denkt, für den gibt es nur eine Zukunft und die heißt Internationalisierung. Und es gibt für innovative Unternehmen noch viele Wachstumsmärkte mit Potenzial. Daher ist es jetzt höchste Zeit zu handeln und ich freue mich über die vielen österreichischen Unternehmen, die im Export schon sehr aktiv sind.

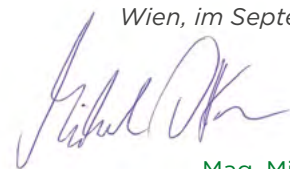
Wer international erfolgreich sein will, braucht aber auch die richtigen Kontakte. Ständiges Networking – mit Unterstützung der über 100 Stützpunkte der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA in aller Welt – sollte daher höchste Priorität haben. Freilich ist Networking keine Einbahnstraße, die nur bei „Schönwetter“ genützt wird. Ein effizientes Netzwerk zahlt sich in guten Zeiten aus, und in weniger guten erst recht. Schließlich kommen durchs Reden die Leute zusammen; das gilt im internationalen Geschäftsleben heute mehr denn je.

Gerade der persönliche Kontakt ist für den Erfolg einer Geschäftsbeziehung entscheidend und kann selbst durch die fortschreitende Digitalisierung nicht ersetzt werden. In herausfordernden wirtschaftlichen Zeiten führen nur Beharrlichkeit und die persönliche Bearbeitung der Märkte zum Exporterfolg. Und dazu gehört die Kontaktpflege vor Ort, die durch Handy, Internet oder Telefonkonferenzen nicht

zu ersetzen ist. Wer nicht bereit ist, eine mitunter herausfordernde und manchmal auch risikoreiche Geschäfts- bzw. Dienstreise auf sich zu nehmen, darf sich nicht wundern, wenn er im Exportgeschäft scheitert. Mit einem starken Partnernetzwerk kann besser auf die Bedürfnisse der Kunden eingegangen werden. Die Basis für eine gute Zusammenarbeit ist dabei gegenseitiges Vertrauen, sowie Engagement sowohl bei den Inhalten als auch bei der Kontaktpflege. Das funktioniert am besten, wenn dann noch „die Chemie“ zwischen den Partnern stimmt.

In vielen Auslandsmärkten werden die persönliche Anwesenheit und Gespräche auf Augenhöhe vom Geschäftspartner erwartet und daher sind Geschäftsreisen noch immer die besten Türöffner. Nur wer die Wertschätzung für die fremde Kultur zeigt, bekommt die besseren Partner. So etwas rechnet sich auf jeden Fall.

Dieser Leitfaden beleuchtet das Thema Auslandsreisen von allen Seiten und soll dabei helfen, dass diese rechtlich korrekt, sicher und vor allem erfolgreich absolviert werden.



Wien, im September 2019

Mag. Michael Otter

Leiter der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA
Wirtschaftskammer Österreich

Grußwort

Österreichs Wirtschaft ist nicht zuletzt auf Grund des vergleichsweise kleinen Heimatmarktes stark international ausgerichtet und auf Exporte angewiesen. Damit Waren und Dienstleistungen erfolgreich am internationalen Markt präsentiert und abgesetzt werden können, spielen Dienstreisen eine sehr wichtige Rolle.

In Kollektivverträgen haben die Sozialpartner Regelungen betreffend die Dienstreise und deren Abgeltung getroffen. Dennoch sind in dieser Frage Unternehmen, sowie Dienstnehmer in besonderem Maß gefordert. Dieser Leitfaden soll dazu beitragen, über die vordergründigen Alltagsfragen der Dienstreise hinaus, wie Wahl des effizientesten Verkehrsmittels, Abgeltung der Reisezeit und des notwendigen Reiseaufwandes, Antworten auf Themenstellungen zu geben, die vielleicht nicht sofort im Fokus bei der Durchführung einer Dienstreise stehen.

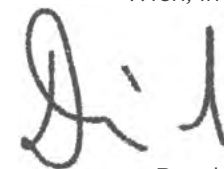
Gerade wenn Länder außerhalb Europas, oder gar andere Kontinente und Kulturen bereist werden, stellen sich oft Fragen, die zwar für die Fürsorgepflicht des Unternehmens gegenüber ihren Angestellten relevant sind, aber oftmals zu wenig Beachtung finden, besonders dann, wenn Dienstreisen für ein Unternehmen nicht „Alltagsgeschäft“ sind und einfach übersehen werden.

Hier bietet dieser Ratgeber Unterstützung und Hilfestellung. Es geht darum, die Unversehrtheit der Beschäftigten

sicherzustellen, sie vor Krankheiten und Unfällen zu schützen, sowie sie auf kulturell andere Gegebenheiten im Gastland hinzuweisen. Er soll aber auch Unterstützung sein, das Unternehmen vor Schaden und hohen Folgekosten zu bewahren. Ferner wird auf länderspezifische Eigenheiten und Besonderheiten eingegangen und die bestehende Aufklärungspflicht des Unternehmens gegenüber ihren Angestellten besonders beleuchtet.

Dieser Leitfaden soll nicht als unnötige Hürde oder Erschwernis betrachtet werden, sondern wertvolle Anregungen bieten, um dem Thema Dienstreise Unsicherheit, Ängste und Komplexität zu nehmen, sowie Hilfe für auftauchende Fragestellungen geben und ein guter Hinweisgeber zu Anlaufstellen sein.

Wien, im September 2019



Karl Dürtscher

Bundesgeschäftsführer
Gewerkschaft der Privatangestellten,
Druck, Journalisten, Papier (GPA-djp)

Zusammenfassung



Die Exportwirtschaft ist das Rückgrat der österreichischen Volkswirtschaft und ihr verlässlichster Motor. Österreich ist bei den Pro-Kopf-Exporten die Nummer fünf in der EU. Jeder zweite Arbeitsplatz im Land hängt am Export.¹ Bei den Ausfuhren konnte im Jahr 2018 ein Zuwachs von 5,7 % auf 150,0 Mrd. Euro verzeichnet werden.²

Für die hiesigen Unternehmen bringt dieser Trend immer mehr berufliche Auslandsreisen oder dauerhafte Entsendungen mit sich. Dabei führen Dienstreisen längst nicht mehr nur in gut erschlossene Gegenden mit adäquater medizinischer Infrastruktur und stabiler Sicherheitslage. Auch entlegene Ziele mit unzureichender medizinischer Versorgung und erhöhten Sicherheitsrisiken zählen zu den wichtigen Absatzmärkten für österreichische Unternehmen.

Für Mitarbeiter auf beruflichen Auslandsreisen und entsandte Arbeitnehmer, begleitende Angehörige sowie Subunternehmer entstehen durch die Auslandsaufenthalte spezielle Gesundheits- und Sicherheitsrisiken. Auf Arbeitgeberseite ergeben sich hingegen besondere Pflichten. Insbesondere die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebende Fürsorgepflicht des Arbeitgebers verpflichtet

Unternehmen, der Verantwortung für den Schutz ihrer mobilen Mitarbeiter vor Gefährdungen nachzukommen.

Gefährdungen müssen daher im Vorfeld evaluiert und Vorkehrungen geschaffen werden, um einerseits Risiken zu mindern und andererseits im Ernstfall ohne Zeitverlust helfen zu können. Um dabei umfassend und systematisch vorzugehen, sind alle Arbeitgeber dazu angehalten, alle Gefährdungen in einer unternehmensspezifischen Evaluierung zu erfassen und zu bewerten. Deren Ergebnisse liefern die Grundlage für entsprechende Schutz- und Präventionsmaßnahmen, die das Unternehmen einleiten muss.

Dieser Leitfaden hat zum Ziel, für Gefährdungen bei beruflichen Auslandsreisen und Entsendungen zu sensibilisieren und Prävention zu fördern. Das Dokument soll eine Lücke schließen, da bisher in Österreich keine Handlungshilfe für die Evaluierung speziell für berufliche Auslandsreisen und -einsätze erschienen ist.

Dieser Leitfaden klärt darüber auf:

- welche rechtlichen Grundlagen der Evaluierung zugrunde liegen,
- welche Phasen die Durchführung einer Evaluierung umfasst,
- wer im Unternehmen verantwortlich für die Evaluierung und wer darüber hinaus beteiligt ist,
- welche Gefährdungen in den Bereichen Arbeitsschutz (Safety), Gesundheitsschutz und Arbeitsmedizin sowie Reisesicherheit (Travel Security) im Ausland ermittelt werden sollten,
- welche präventiven und akuten Maßnahmen durchgeführt werden können, um die Gesundheit und Sicherheit der mobilen Mitarbeiter zu gewährleisten und die Fürsorgepflicht zu erfüllen.

Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Dokument auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.

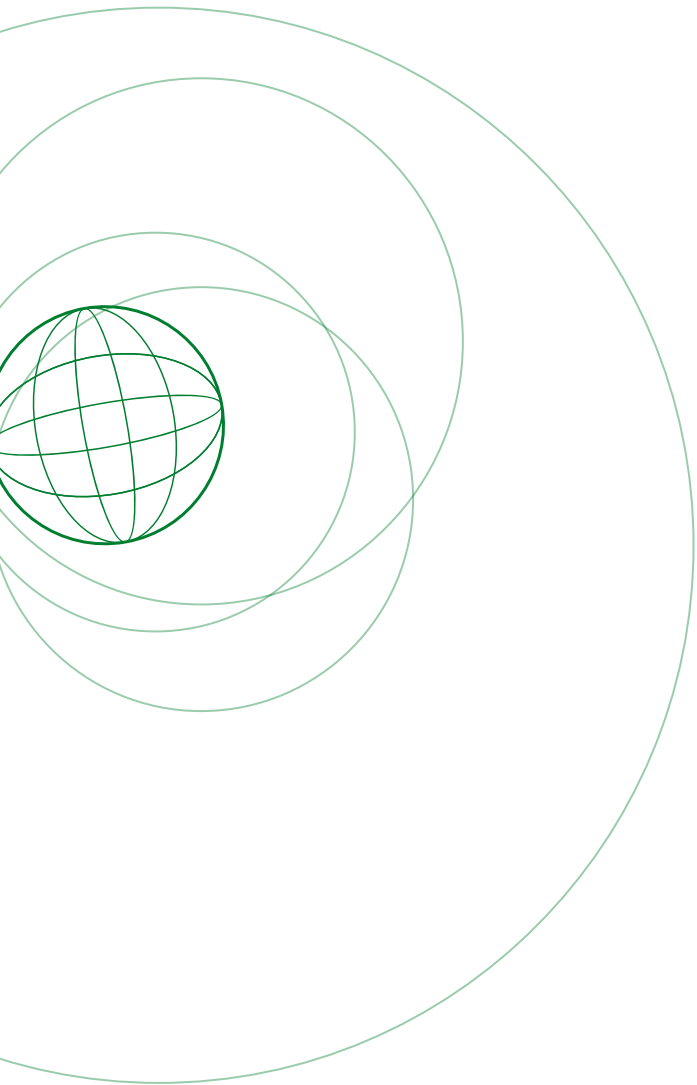
1 WKO (2019): Die österreichische Außenwirtschaft.

2 WKO (2019): WKO Statistik Österreich.

Inhalt

9	I Rechtliche Grundlagen	43	V Reisesicherheit im Ausland (Travel Security)
	1. Ausgangslage		1. Das Profil
	2. Allgemeine Fürsorgepflicht des Arbeitgebers		a. Der Reisende
	3. Konkretisierte Fürsorgepflicht des Arbeitgebers bei Auslandseinsätzen		b. Das Unternehmen
	4. Best Practice		c. Das Reiseland
			d. Reisepläne
15	II Einführung in die Evaluierung		2. Bedrohungen
	1. Definition und Zielsetzung		a. Kriminalität
	2. Die sieben Phasen der Evaluierung		b. Informationssicherheit und Datenschutz
	3. Beteiligung an der Evaluierung		c. Terrorismus
	4. Anwendung der Evaluierung		d. Soziale Unruhen
19	Checkliste Vorbereitung		e. Konflikte
23	III Arbeitsschutz (Safety) im Ausland		3. Gefahren
26	Checkliste Arbeitsschutz (Safety) im Ausland		a. Straßenverkehr
			b. Inländische Reisen im Zielland
			c. Kulturelle Aspekte
			d. Naturkatastrophen
29	IV Gesundheitsschutz und Arbeitsmedizin im Ausland		4. Präventive Schutzmaßnahmen
	1. Profil des Reisenden und des Unternehmens		a. Länderinformationen
	2. Medizinische Risiken im Reiseland		b. Lokalisierung und Krisenkommunikation
	a. Infektionskrankheiten		c. Training
	b. Medizinische Infrastruktur und Versorgung von Unfällen		d. Personenschutz
	c. Spezielle Gefahren vor Ort (Hygiene, Gifttiere, Umweltbelastungen, Klima)		e. Hotelsicherheit und Evakuierungspläne
	d. Psychische Belastungen		f. Versicherungen
	3. Präventive Schutzmaßnahmen	53	Checkliste Reisesicherheit (Travel Security) im Ausland
	a. Zugang zu Informationen im Zielgebiet	57	VI Ausblick
	b. Arbeitsmedizinische Vor- und Nachsorge	61	VII Erfahrungen aus der Praxis
	c. Impfungen		Mag. (FH) Harald Hohenecker, Kapsch Group
	d. Reiseapotheke		Mag. Peter Trost, Raiffeisenbank International AG
	e. Einfuhrbestimmungen für Arzneimittel	67	VIII Anhang
	f. Versicherungen	80	Impressum/Bildnachweis
38	Checkliste Gesundheitsschutz und Arbeitsmedizin im Ausland		

Rechtliche Grundlagen



I



➤ Fürsorgepflicht des Arbeitgebers bei Auslandseinsätzen – Gesetzliche Regelungen im österreichischen Recht³

1. Ausgangslage

Jeder Arbeitgeber erweitert mit der Beschäftigung von Mitarbeitern sein Haftungsrisiko. Arbeitgebern muss bewusst sein, dass sie für Handlungen oder Unterlassungen ihrer Mitarbeiter bei Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verantwortlich gemacht werden können, und sich anlässlich der Dienstleistung ganz wesentliche Risiken verwirklichen können.

Vielfach wird übersehen, dass sich diese Verpflichtungen nicht nur auf den Einsatz der Mitarbeiter im Inland beziehen, sondern auch Haftungsrisiken bei Auslandseinsätzen bestehen.

Zu denken ist an Kosten für medizinische Behandlung aufgrund von Krankheit oder Unfall (und hier eventuell auch der Krankenrücktransport nach Österreich) und auch der Ersatz von Sachschäden, die der Mitarbeiter im Zuge der dienstlichen Verrichtungen an seinen eigenen Sachen erlitten hat.

Nach herrschender Auffassung dient die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers dem Schutz von Leben, Gesundheit, Persönlichkeit und Vermögen des Mitarbeiters. Um der Fürsorgepflicht nachzukommen, wird im Inland eine entsprechende Sozi-

alversicherung abgeschlossen. Dies hat aber zur Folge, dass ein Arbeitnehmer bei einem Auslandseinsatz Anspruch auf Sicherstellung einer den inländischen Standards entsprechenden Krankenbehandlung hat.

Hierbei ist grundsätzlich zu beachten, dass aufgrund der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung in Österreich ein Krankenversicherungsschutz in allen Mitgliedstaaten der EU, des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und in der Schweiz besteht. Aufgrund bilateraler Abkommen erbringen weiters die Krankenversicherungsträger in Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Serbien und Montenegro, Mazedonien und in der Türkei für österreichische Sozialversicherte derartige Leistungen. In allen übrigen Staaten der Erde vermittelt die österreichische Sozialversicherung keinen Krankenversicherungsschutz. Jedoch sind hier wiederum die speziellen Voraussetzungen für Versicherungsdeckung zu berücksichtigen. Sollte die österreichische Sozialversicherung keinen Krankenversicherungsschutz gewähren, hat der Arbeitgeber kraft Gesetzes für die medizinische Versorgung seiner Mitarbeiter die von ihnen in Anspruch genommenen medizinischen Leistungen in voller Höhe zu ersetzen.

Hinweis zur Sozialversicherung

Seit 2010 besteht bei Auslandseinsätzen bis maximal 24 Monaten die Pflicht zur Antragstellung des Formulars A1 für alle Staatsbürger der EU, die im Rahmen der Erwerbstätigkeit Anknüpfungspunkte zu mehreren EU-Staaten oder dritten Vertragsstaaten aufweisen. Da dieses Thema einen eigenen Beitrag füllen könnte, wird an dieser Stelle nur darauf verwiesen. Nähere Informationen dazu erhalten Sie beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger oder den zuständigen Krankenkassen.

Hinsichtlich des Krankenrücktransports ist zu bedenken, dass § 2 Abs. 3 Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AV-RAG) bestimmt, dass bei einer länger als einen Monat andauernden Tätigkeit im Ausland eine vertragliche Vereinbarung über die allfälligen Bedingungen für eine Rückführung nach Österreich zu treffen und dem Arbeitnehmer durch schriftlichen Arbeitsvertrag oder zumindest Dienstzettel zu bestätigen ist.

Und was Sachschäden an den Privatgegenständen des Arbeitnehmers angeht: In einer Leitentscheidung hat der Oberste Gerichtshof (OGH 4 Ob 35/82) ausgesprochen, dass § 1014 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) – eine Bestimmung, die den Ersatz des Aufwandes, den ein Bevollmächtigter in Ausübung seiner Vollmacht tätigt, regelt – analog auch auf den Arbeitsvertrag anzuwenden ist. Den Arbeitgeber trifft eine verschuldensunabhängige Erfolgshaftung für alle typischerweise mit der Dienstleistung verbundenen Schäden. In der Praxis werden Mitarbeiter selbst für grobe Fahrlässigkeit nicht oder kaum einzu-

stehen haben. Der Arbeitgeber hat also nicht nur die Schäden an den Betriebsmitteln zu tragen, sondern auch für Schäden an allen privaten Gegenständen aufzukommen, die der Arbeitnehmer zur Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten benutzt – also etwa Kleidung, das Gepäck, das private Mobiltelefon oder der private Laptop, und dies selbst dann, wenn der Arbeitgeber zu deren Betrieb Kostenzuschüsse leistet.



³ Gerlach Rechtsanwälte (2019): Fürsorgepflicht.



2. Allgemeine Fürsorgepflicht des Arbeitgebers

Gesetzlich verankert wird die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers in § 1157 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB). Der Arbeitgeber hat demnach die Dienstleistungen so zu regeln und bezüglich der von ihm beizustellenden oder beigestellten Räume und Gerätschaften auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass Leben und Gesundheit des Dienstnehmers, soweit es nach der Natur der Dienstleistung möglich ist, geschützt werden.

Nach § 18 Angestelltengesetz (AngG) ist der Dienstgeber verpflichtet, auf seine Kosten alle Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume und Gerätschaften herzustellen und zu erhalten, die mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Dienstleistung zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Angestellten erforderlich sind. Werden dem Angestellten vom Arbeitgeber etwa Wohnräume überlassen, dürfen zu diesem Zwecke keine gesundheitsschädlichen Räumlichkeiten verwendet werden. Der Arbeitgeber hat außerdem dafür zu sorgen, dass – soweit es die Art der Beschäftigung zulässt – die Arbeitsräume während der Arbeitszeit hell, rein und staubfrei gehalten werden, dass sie im Winter geheizt und ausreichend Sitzplätze zur Benutzung für die Angestellten in den Arbeitspausen vorhanden sind. Zusätzlich hat der Arbeitgeber jene Maßnahmen zur Wahrung der Sittlichkeit zu treffen, die durch das Alter und Geschlecht der Angestellten geboten sind.

Daneben finden sich weitere Regelungen in zahlreichen Nebengesetzen, so

etwa im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), im Arbeitszeitgesetz, im Arbeitsruhegesetz und auch in Sonderbestimmungen für bestimmte Branchen (etwa in Kollektivverträgen). Als Beispiele für solche branchenspezifischen Bestimmungen wären etwa § 8 des Kollektivvertrags für Bauindustrie und -gewerbe zu nennen, welcher Lehrpläne über Arbeitnehmerschutz vorsieht, oder auch der Kollektivvertrag der Eisen- und metallverarbeitenden Industrie, in dem eine Pflicht zur Beistellung von Schutzkleidung normiert ist.

Grundsätzlich trifft den Arbeitgeber die Verpflichtung des vertraglichen Arbeitnehmerschutzes und auch des technischen Arbeitnehmerschutzes. Beide Bereiche sind bestimmt vom Primat der Gefahrenbeurteilung, das sich wiederum aufgliedert in Informationspflichten, nämlich die Mitarbeiter über Gefahren aufzuklären, aber auch in Pflichten, bestimmte Schutzmaßnahmen zu setzen, nämlich organisatorisch als auch personenbezogen Schutzvorkehrungen zu treffen.

Der österreichische Gesetzgeber verlangt in diesem Sinne vom Arbeitgeber eine eigenverantwortliche und umfassende Beurteilung sämtlicher Arbeitsplätze hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie ebenfalls eine dementsprechende Dokumentation.

Es handelt sich also um einen laufenden Prozess von Informationsbeschaffung und Gefahrenbeurteilung.

3. Konkretisierte Fürsorgepflicht des Arbeitgebers bei Auslandseinsätzen

Will der Arbeitgeber nun den soeben skizzierten Pflichten nachkommen, stellen sich mehrere Probleme im Falle von Auslandseinsätzen. So ist das erste Problem jenes der räumlichen Entfernung, aber auch das Problem des mangelnden Durchgriffs des Arbeitgebers sowie nicht zuletzt das Problem der mangelnden Informationen vor Ort.

Außerdem stellt sich die Frage – sollte der Fall des Falles eintreten – wessen Risikosphäre ein Schaden zuzuordnen ist. Anders gesagt: Ist die Schadenverursachung im dienstlichen Auftrag passiert oder hat der Arbeitnehmer durch Handeln im Privaten einen Schaden verursacht?

Ein Sonderproblem, das nicht außer Acht gelassen werden darf, ist die Konfrontation mit der möglichen ausländischen Gerichtsbarkeit. Fallen Verletzungen des Arbeitnehmerschutzes in Österreich zumeist in die Zuständigkeit von öffentlichen Behörden und in weiterer Folge von Verwaltungsgerichten, so kann das ausländische (Zivil- oder Straf-)Gericht einen Auslandssachverhalt auch selbst an sich ziehen. Dies mit nicht immer vorhersehbaren Konsequenzen für die Personen, die im Auftrag des Arbeitgebers handeln.

4. Best Practice

Beim Auslandseinsatz muss der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der rechtlichen Leitlinien die Maßnahmen im Rahmen seiner Fürsorgepflicht neu bewerten und ausrichten: Da aufgrund der räumlichen Entfernung, des mangelnden Durchgriffs des Arbeitgebers sowie der mangelnden Informationen am Einsatzort sich die Möglichkeiten der Ausschöpfung der Überwachungspflicht bis auf null reduzieren, muss der Arbeitgeber das Gewicht auf die Aufklärungspflicht legen.

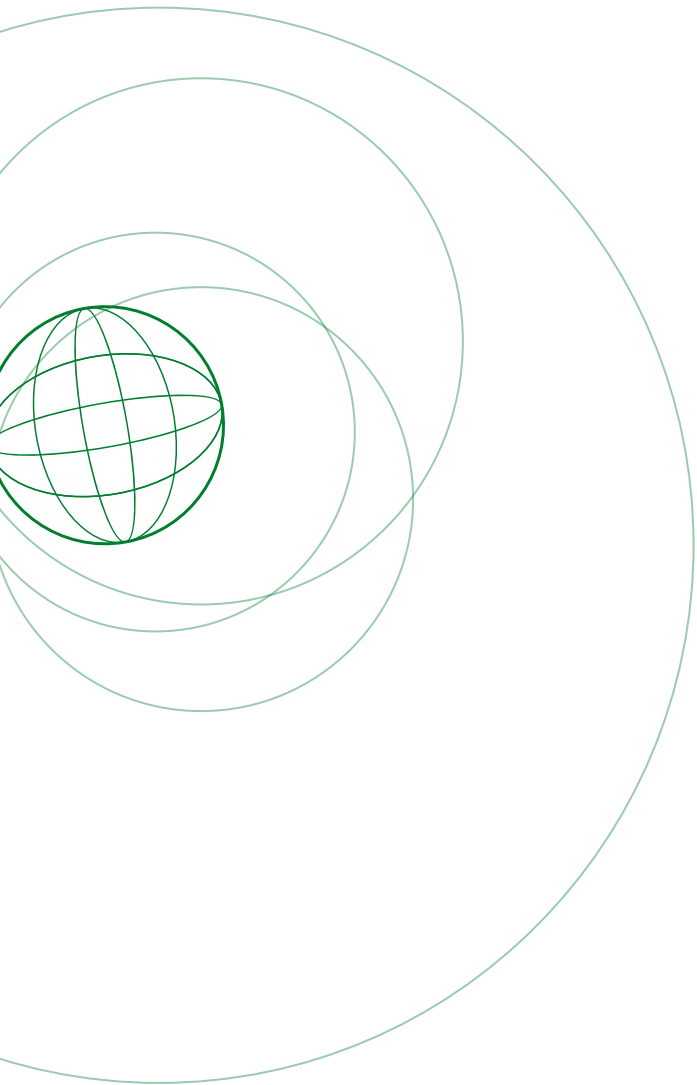
Die Aufklärungspflicht darf aber nicht nur vor der Reise erfolgen, sondern muss laufend geschehen. Schon die

kleinste Nachlässigkeit des Arbeitgebers kann zu Schadenersatzansprüchen des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber oder von Dritten gegen den Arbeitgeber führen.

Die Dauer des Auslandseinsatzes muss auch für die Sorgfalt der Aufklärungspflicht unerheblich sein. Auch bei kurzen Auslandseinsätzen kann sich eine Verletzung der Fürsorgepflicht in Gestalt eines Schadens realisieren.

Anzudenken ist jedenfalls eine Risikominimierung durch externe Partner am Ort des Auslandseinsatzes.

Einführung in die Evaluierung



II





› In der Praxis hat sich die Durchführung der Evaluierung in sieben Schritten durchgesetzt.

Der vorliegende Leitfaden gibt allgemeine Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung der Evaluierung auf der Grundlage der österreichischen Gesetze, eine ausführliche Darstellung der Gefährdungsfaktoren und schlägt branchenunabhängige Maßnahmen vor. Am Ende eines jeden Kapitels steht eine Checkliste, mit der Unternehmen die eigenen Maßnahmen und Prozesse evaluieren können. Berücksichtigt werden die Themen Arbeitsschutz (Safety), Gesundheitsschutz und Arbeitsmedizin sowie Reisicherheit (Travel Security) im Ausland, die von jedem Unternehmen letztlich in eine zusammenfassende, alle Gefährdungen abdeckende, Evaluierung zusammengeführt werden müssen.

1. Definition und Zielsetzung

Im Allgemeinen versteht man unter dem Begriff „Evaluierung“ die begleitende Kontrolle und Beurteilung eines Prozesses. Auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes bedeutet das Wort „Evaluierung“, dass ein bestimmter Arbeitsprozess in Hinsicht auf Sicherheit und Gesundheitsschutz begleitend kontrolliert und beurteilt wird.

Die Folge ist die Behebung von erkannten Mängeln sowie die laufende Ver-

besserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz bzw. auf Auslandsreisen und Entsendungen. Dieser Prozess muss in den sogenannten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten“ dokumentiert werden. Unter Evaluierung im Sinne des Arbeitnehmerschutzes ist also ein Vorgang zu verstehen, bei dem Gefahren in Zusammenhang mit der Arbeit ermittelt, beurteilt und in Folge beseitigt werden, wobei all diese Schritte zu dokumentieren sind.⁴

2. Die sieben Phasen der Evaluierung

In der Praxis hat sich die Durchführung der Evaluierung in sieben Schritten

durchgesetzt (Abb. 1). Diese teilen sich in die Phasen „Vorbereiten“, „Ermitteln“,



Abb.1:
Ablauf der Arbeitsplatzbeurteilung als Regelkreis in sieben Schritten
(Quelle: in Anlehnung an www.bgw-online.de)

„Beurteilen“, „Festlegen“, „Durchführen“, „Überprüfen“ und „Fortschreiben“. Der gesamte Vorgang muss sorgfältig dokumentiert werden.⁵

Die Phase der **Vorbereitung** dient dazu, zu beachtende Unterlagen, Vorschriften und Gesetze zu eruieren, aber auch Verantwortlichkeiten festzulegen und die Unterstützung diverser Arbeitsbereiche einzuholen.

Im Schritt „**Gefährdungen ermitteln**“ werden beispielsweise besonders gefährdete Personengruppen ermittelt, etwa Mitarbeiter mit chronischen Erkrankungen.

Im Anschluss daran gilt es, die ermittelten Gefährdungen zu **beurteilen** und zu entscheiden, ob Handlungsbedarf besteht. Als nächstes müssen Maßnahmen **festgelegt** werden, die dann **durchgeführt** und regelmäßig hinsichtlich ihrer Wirksamkeit **überprüft** werden. Die Evaluierung sollte vor jedem Auslandsaufenthalt aktualisiert werden, da jede Reise spezifische Risiken birgt. Der gesamte Vorgang muss sorgfältig dokumentiert werden.

⁴ AUVA (2016): M 040 Sicherheit kompakt.

⁵ BGW (2018): Sieben Schritte.





3. Beteiligung an der Evaluierung

Die Verantwortung über die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften und die Durchführung der Evaluierung liegt grundsätzlich beim Arbeitgeber (§ 3 ASchG⁶). Von dieser Pflicht kann sich der Arbeitgeber auch nicht durch die Beauftragung Externer gänzlich befreien, er kann das Risiko jedoch minimieren.

Durchführung im Auftrag des Arbeitgebers

Eine Bestellung von Präventivfachkräften enthebt die Arbeitgeber nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften. Den Präventivfachkräften kann die Verantwortlichkeit für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften nicht rechtswirksam übertragen werden. [§ 83 (9) ASchG]

Werden Externe bei der Evaluierung herangezogen oder führen sie die Evaluierung im Auftrag des Arbeitgebers aus, haften sie im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen und der Sachverständigenhaftung nach dem Bürgerlichen Recht.

Folgende Personen müssen an der Evaluierung beteiligt werden:

- Sicherheitsfachkräfte (gem. § 76 Abs 3 ASchG)
- Arbeitsmediziner (gem. § 81 Abs 3 ASchG)
- Betriebsrat (gem. § 92a Abs 1 ArbVG⁷)
- Sicherheitsvertrauenspersonen (gem. § 92a Abs 4 ArbVG, wenn vom Betriebsrat delegiert)
- alle Arbeitnehmer (gem. § 13 Abs 2 ASchG, wenn weder Betriebsrat noch Sicherheitsvertrauensperson vorhanden sind).⁸

Zusätzlich zu den Fachkräften für Arbeitssicherheit und den Betriebsärzten sollte bei Auslandseinsätzen eine Beratung durch Reisesicherheitsexperten stattfinden, die über eventuelle Sicherheitsrisiken bei Geschäftsreisen aufklären können.⁹ Bei großen und mittelständischen Unternehmen erhält die Geschäftsführung üblicherweise Unterstützung von den Abteilungen Betriebsmedizin, Arbeitssicherheit bzw. Health, Safety, Environment (HSE), Sicherheit oder Personal. Bei kleineren Unternehmen unterstützen häufig externe Experten für Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin bei der Durchführung der Evaluierung – die Gesamtverantwortung verbleibt jedoch immer beim Unternehmer.

4. Anwendung der Evaluierung

Die Evaluierung ist für alle Arbeitsplätze und Arbeitsprozesse durchzuführen. Ein-zubeziehen sind alle Personen, die im Sin-

ne des Gesetzes als Dienstnehmer des Unternehmens zählen. Formal gehören also Personengruppen wie Familienangehörige

ge von Entsandten, Frauen in Mutterschutz oder Elternzeit, aber auch die Mitarbeiter von Subunternehmen oder Mitarbeiter mit lokalen Arbeitsverträgen im Ausland nicht zu denjenigen, für die eine solche Evaluierung erstellt werden muss. Unternehmen sollten diese Personengruppen dennoch in ihre präventiven Maßnahmen und Prozesse einbinden, da sie neben der gesetzlichen auch eine moralische Verpflichtung haben. Weitere Gründe für die Einbeziehung dieser Gruppen in die Schutzmaßnahmen sind die Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit bei Krisen, der Schutz von Image und Ressourcen, aber auch die Steigerung der Attraktivität als Arbeitgeber (Employer Branding).

Ein Unternehmen sollte ebenso festlegen, wie es mit sogenannten „Bleisure Trips“ umgeht. Denn mittlerweile kombi-

nieren jedes Jahr 20 Prozent der Business Traveller ihre Geschäftsreise mit einer Freizeitreise.¹⁰ Diese Verschmelzung von beruflichen und privaten Reisen stellt veränderte Anforderungen an die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Auch Veranstaltungen, die von Mitarbeitern sowie von externen Teilnehmern besucht werden, sollten in die Evaluierung mit einbezogen werden.

6 Abk. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz.

7 Abk. Arbeitsverfassungsgesetz.

8 AUVA (2016): M 040 Sicherheit kompakt.

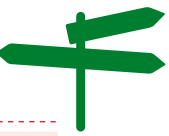
9 Wittmann/Siegmann (2009): Gefährdungsbeurteilung und Risikomanagement.

10 CWT Solutions Group (2016): Combining business and leisure trips.

Checkliste Vorbereitung

Sind die rechtlichen Grundlagen im Bereich Arbeitsschutz (Safety), Gesundheitsschutz und Arbeitsmedizin sowie Reisesicherheit (Travel Security) und der damit verbundenen Fürsorgepflicht bekannt?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Wurde eine rechtliche Beratung in Anspruch genommen?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Wurde eine Evaluierung der Arbeitsplätze (Safety) im Ausland analog zu den gesetzlichen Vorschriften in Österreich durchgeführt?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?



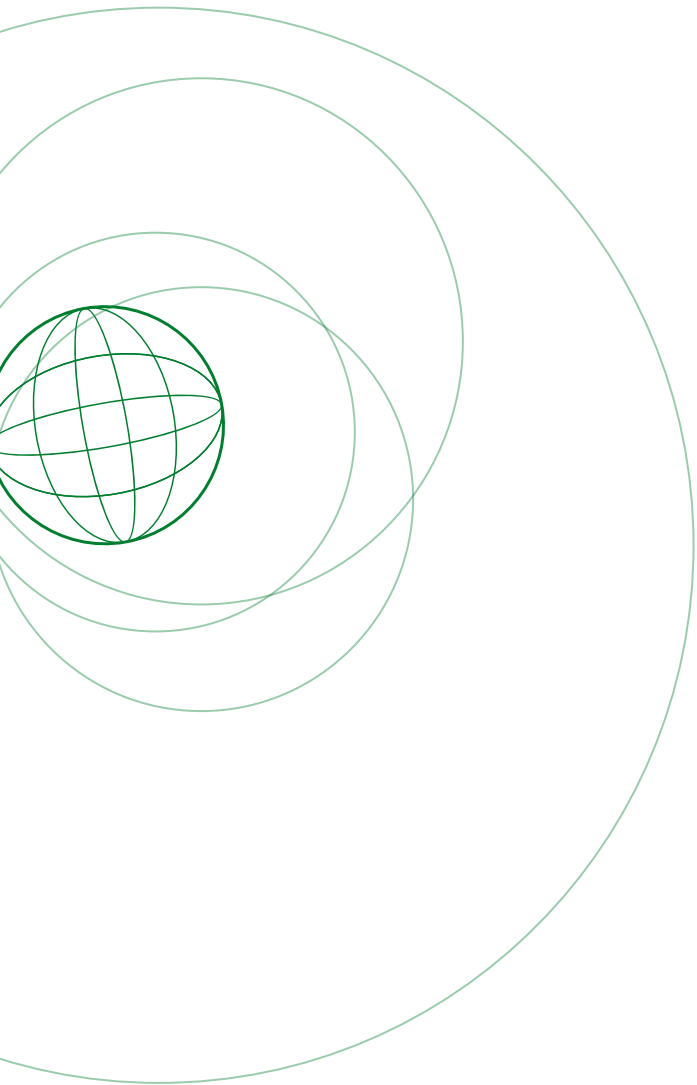


Wurden die gesetzlichen Vorgaben im Bereich Arbeitsschutz im Zielland auch mitbetrachtet?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Gibt es eine Compliance-Vorgabe, wie Gefährdungen im Bereich Reisesicherheit (Travel Security) zu ermitteln sind?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Werden die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände für die Arbeitsplatzevaluierung eingehalten?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Wurde festgelegt, wann die Beurteilung der Security-Risiken zu erfolgen hat?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Sind die Verantwortlichkeiten für die Evaluierung im Bereich Arbeitsschutz (Safety) geklärt?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Sind die Verantwortlichkeiten für die Evaluierung im Bereich Gesundheitsschutz und Arbeitsmedizin geklärt?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Sind die Verantwortlichkeiten für die Evaluierung im Bereich Reisesicherheit (Travel Security) geklärt?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Ist die Unterstützung der beteiligten Abteilungen eingeholt worden?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Ist die zuständige Sicherheitsfachkraft (intern/extern) festgelegt?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?

Ist der zuständige Arbeitsmediziner (intern/extern) festgelegt?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Ist ein Reisesicherheitsexperte beauftragt worden?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Werden die speziellen Erfordernisse von Geschäftsreisenden und Entsandten berücksichtigt?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Ist festgelegt, welche Personengruppen in die Evaluierung einbezogen werden (z.B. Familienangehörige, Studenten, Frauen in Mutterschutz/ Elternzeit, Subunternehmer)?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Sind spezielle Erfordernisse berücksichtigt, z.B. für LGBTQ-Reisende, Frauen, ältere Reisende, Reisende mit Behinderungen?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Ist dokumentiert, in welchen Fällen eine Evaluierung erforderlich ist (Travel Risk Policy)?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Sind Veranstaltungen (mit internen und externen Teilnehmern) in die Evaluierung einbezogen worden?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Wurde festgelegt, wie der Vorgang der Evaluierung dokumentiert wird (Compliance)?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?



Arbeitsschutz (Safety) im Ausland



III



➤ Verkehrsunfälle, häufig Wegeunfälle auf dem Weg zur Arbeitsstätte, sind noch vor direkten Unfällen am Arbeitsplatz die häufigste Unfallart.

Mitarbeiter, die ins Ausland reisen, haben auch dort im selben Umfang Anspruch auf sichere Arbeitsbedingungen, wie sie in Österreich rechtlich vorgegeben sind. Beim Einsatz von Mitarbeitern im Ausland gilt es aber, einige Besonderheiten gegenüber den Bestimmungen innerhalb Österreichs zu beachten.

Für die Analyse und Bewertung der Gefährdungen können die durch die Versicherungsanstalten herausgegebenen Leitfäden genutzt werden. Informationen sind zum Beispiel in den Publikationen bzw. auf den Internetseiten der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA)¹¹ und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA)¹² zu finden.

Die nachfolgende Grafik (Abb.2) gibt Unternehmen einen Überblick darüber, welche Aspekte bei einer umfassenden Evaluierung im Hinblick auf den Arbeitsschutz mit einbezogen werden müssen.

Vor allem Verkehrsunfälle, häufig Wegeunfälle auf dem Weg zur Arbeitsstätte, sind noch vor direkten Unfällen am Arbeitsplatz die häufigste Unfallart. Geringere Arbeitssicherheitsstandards auf ausländischen Baustellen stellen zusätzliche Risiken dar. Chemische Ar-

beitsstoffe können zu Gesundheitsrisiken durch Arbeitsunfälle (Verletzungen, Verbrennungen, Erstickungen, Verätzungen), zu Berufskrankheiten (Allergien, Intoxikationen) oder zu arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder sogar Erkrankungen führen.

Weitere Gefährdungen, die bei der Evaluierung berücksichtigt werden sollten, sind z.B. auf der Internetseite „Arbeitsinspektion“ vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zu finden.¹³

Alle diese Risiken sind auch bei Auslandseinsätzen in die Evaluierung einzu beziehen. In der nachfolgenden Checkliste sind einige Punkte aufgelistet, die zur Gewährleistung der Sicherheit am Arbeitsplatz bei Auslandseinsätzen Beachtung finden müssen.

INFORMATIONEN ÜBER

- ➔ Arbeitsverfahren
- ➔ Unfälle und Beinaheunfälle
- ➔ eingesetzte Arbeitsmittel
- ➔ eingesetzte Gefahrstoffe
- ➔ arbeitsbedingte Erkrankungen und Berufskrankheiten
- ➔ ...

EVALUIERUNG

- ➔ Unterweisungsbedarf
- ➔ Verfahrensanweisungen
- ➔ Prüfristen für Arbeitsmittel
- ➔ Betriebsanweisungen für Arbeitsmittel, -verfahren und Gefahrstoffe
- ➔ ...

Abb.2:
Aspekte einer umfassenden Evaluierung im Arbeitsschutz
(Quelle: in Anlehnung an www.bgrci.de)

¹¹ AUVA (2019): Publikationen.

¹² BVA (2019): Broschüren.

¹³ BMA SGK (2019): Arbeitsinspektion.





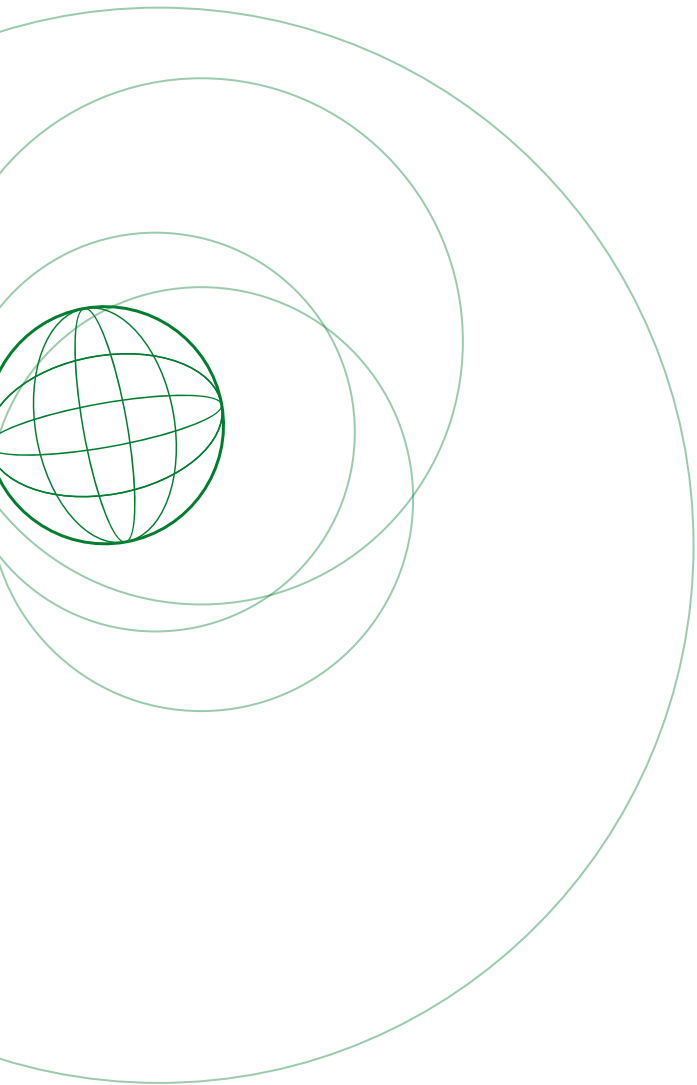
Checkliste Arbeitsschutz (Safety) im Ausland

Wurde eine Evaluierung des Arbeitsplatzes und der Tätigkeiten am Einsatzort, analog zu den gesetzlichen Vorschriften in Österreich, durchgeführt und alle Gesetze des Ziellandes bezugnehmend auf den Arbeitsschutz miteinbezogen?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Ist sichergestellt, dass alle Arbeitsschutzvorschriften auch bei den Tätigkeiten im Ausland angewendet werden?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Sind die Arbeitsschutzvorschriften im Beschäftigungsland bekannt?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Wurde eine private Unfallversicherung abgeschlossen?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Kann die Tätigkeit ausgeführt werden (Parameter „Menschengerechte Arbeitsgestaltung“, z.B. Vorhandensein von klaren Anweisungen und geeigneten Arbeitsmitteln)?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Ist das Unfallrisiko für die Auslandsreise bzw. den Einsatz evaluiert worden (Verkehrsunfälle, Arbeitssicherheit auf Baustellen etc.)?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Liegen Informationen über arbeitsbedingte Erkrankungen und Berufskrankheiten vor?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?

Ist die notwendige PSA (Persönliche Schutzausrüstung) vor Ort verfügbar?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Ist eine für die klimatischen Verhältnisse vor Ort geeignete Arbeitskleidung vorhanden?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Sind die notwendigen und geeigneten Werkzeuge vor Ort verfügbar bzw. dürfen sie in das Land eingeführt werden?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Ist der Mitarbeiter mit dem Umgang der Werkzeuge vor Ort vertraut und unterwiesen?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Sind die Gefährdungen durch eingesetzte Gefahrstoffe bekannt?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?



Gesundheits- schutz und Arbeitsmedizin im Ausland



IV



➤ Neben dem Einsatzort ist die persönliche psychische und physische Verfassung des Reisenden bei der Evaluierung besonders zu beachten.

Während ihres Auslandseinsatzes sind Mitarbeiter je nach Einsatzort und -dauer sehr unterschiedlichen Risiken ausgesetzt. Spezifische Situationen können Gesundheitsgefahren mit sich bringen – wie längere Einsätze in ländlichen Hochrisikoregionen von Entwicklungsländern. Aber auch in zunächst ungefährlich erscheinenden Regionen können Mitarbeiter beträchtlichen Gesundheitsrisiken ausgesetzt sein, z.B. Infektionskrankheiten, extremen klimatischen Bedingungen, unsicheren oder qualitativ minderwertigen Nahrungsmitteln und Wasser oder sexuell übertragbaren Krankheiten und Infektionen. Viele dieser umgebungsspezifischen Risiken verschärfen möglicherweise kleinere Gesundheitsprobleme, die in entwickelten Regionen unproblematisch wären.

Im Folgenden wird ein Überblick über die zu berücksichtigenden medizinischen Risiken für beruflich Reisende gegeben, sowie eine Empfehlung, welche Präventionsmaßnahmen für die Ge-

sundheit getroffen werden sollten. Eine Checkliste gibt zum Abschluss des Kapitels die Möglichkeit, die eigenen unternehmensinternen Maßnahmen und Prozesse zu evaluieren.

1. Profil des Reisenden und des Unternehmens

Neben dem Einsatzort ist die persönliche psychische und physische Verfassung des Reisenden bei der Evaluierung besonders zu beachten. Zudem sind folgende Aspekte in die Beurteilung mit

einzu beziehen: Welche Grunderkrankungen bringt der Reisende mit, welches Geschlecht hat der Reisende, in welchem Alter ist er? Wie viel Erfahrung hat der Reisende? Und ist diese Erfahrung in

der aktuellen Situation angemessen oder können festgefahrene Verhaltensweisen selbst eine Gefährdung darstellen? Gleichzeitig gilt es, das Unternehmen in

die Bewertung mit einzubeziehen und zu klären, in welchen Ländern das Unternehmen tätig ist, was es vor Ort macht und wie die lokalen Bedingungen sind.

2. Medizinische Risiken im Reiseland

a Infektionskrankheiten

Infektionskrankheiten, vor allem die impfpräventablen, sind meist das erste Risiko, das Reisenden in den Sinn kommt. Bei tropischen Ländern muss das Vorkommen von Malaria evaluiert werden. Ebenso erfasst werden sollten die anderen gängigen vektorübertragenen¹⁴ Krankheiten wie Dengue und Chikungunya. Darüber hinaus können durch Wasser und Nahrungsmittel übertragene Krankheiten wie Typhus, Cholera, Hepatitis A und Reisedurchfall eine Gefährdung darstellen.¹⁵ Auch Tuberkulose ist noch weltweit verbreitet; bei Reisen in dicht besiedelte Gegenden sind immer wieder Meningitisfälle zu beobachten. Bei unzureichender Hygiene können bei der Behandlung im Krankenhaus durch Blut übertragene Infektionen drohen, über sexuell übertragbare Krankheiten gilt es zu informieren.

Die lokalen medizinischen Möglichkeiten variieren möglicherweise sehr stark: Vor allem in großen Ländern wie Russland, Brasilien, Indien, China oder Südafrika bestehen in den Metropolen medizinische Zentren mit hervorragenden Diagnostik- und Behandlungsmöglichkeiten und in entlegeneren Gebieten existiert extreme Unterversorgung.

b Medizinische Infrastruktur und Versorgung von Unfällen

Vor Antritt einer Reise sollte sich der Arbeitgeber darüber informieren, wie und wo eine Behandlung vor Ort erfolgen kann, wo die Grenzen der Behandlungsmöglichkeiten des Gesundheitssystems vor Ort liegen und wie im Falle ernster Erkrankungen oder Verletzungen die weitere medizinische Versorgung organisiert wird (von Behandlung vor Ort bis Repatriierung).



¹⁴ Vektorübertragene Krankheiten sind Infektionskrankheiten, bei denen die Erreger durch Vektoren wie z.B. Stechmücken oder Zecken übertragen werden.

¹⁵ Harth/Rose/Letzl/Nowak (Hrsg.) (2018): Reisemedizin und Impfen.





Großen Einfluss auf die Versorgung vor Ort hat die Struktur und Existenz eines zuverlässigen Rettungssystems. Es ist zu prüfen, ob das lokale System zuverlässig ist und innerhalb akzeptabler Aktivierungszeiten arbeitet. In einigen Ländern sind keine Rettungsfahrzeuge vorhanden und in vielen Ländern (z.B. China, Russland, Türkei, Osteuropa) kann ein Rettungsfahrzeug fast ausschließlich in der Landessprache gerufen werden.¹⁶ Klarheit muss auch darüber bestehen, ob für allgemeinmedizinische Probleme wie Erkältungsbeschwerden, Rückenschmerzen oder gastrointestinale Infektionen eine haus- und allgemeinmedizinische Versorgung üblich ist oder ob solche Patienten ein Krankenhaus aufsuchen müssen. Daher ist es ratsam, die entsprechenden Einrichtungen vor Ort in der Nähe des Einsatzgebietes zu kennen. In Ländern mit privatem Gesundheitssystem werden Patienten meist um Vorkasse gebeten. Ist die Bezahlung über eine medizinische Assistance oder eine Auslandskrankenversicherung garantiert, sollten die lokalen medizinischen Einrichtungen darüber informiert sein.

c **Spezielle Gefahren vor Ort (Hygiene, Gifttiere, Umweltbelastungen, Klima)**

Die Erfassung spezieller medizinischer Gefährdungen am Einsatzort ist unerlässlich. Alle besonderen Bedingungen wie Hitze, Staub und Lärm, die zu Hause die Gesundheit gefährden können, sind natürlich auch auf Reisen zu beachten. Hinzu kommen weitere Gefährdungen, wie zum Beispiel Gifttiere (z.B. Schlangen, Skorpione), das Arbeiten bei Über- und Unterdruck oder das Arbeiten in extremer geographischer Höhe, insbesondere in Regionen über 2.500 Metern. Zudem können mobile Mitarbeiter durch eine zu starke Luftverschmutzung infolge der

Emissionen von Feinstaub und anderen Schadstoffen gefährdet sein.

d **Psychische Belastungen**

Beruflich bedingte Reisen oder Umzüge in ein fremdes Land können für Arbeitnehmer und ihre Familien ungewöhnliche Stressfaktoren mit sich bringen. Auf einer Bohranlage zu arbeiten, an Bord eines Schiffes oder auf einem entlegenen Gelände – das verwischt die Grenzen zwischen Arbeit und Privatleben. Mobile Mitarbeiter erleben oft Stress, der mit sozialer Isolation und kulturellen Unterschieden verbunden ist. Die damit verbundenen Belastungen zählen zu den häufigsten Stressfaktoren auf der Arbeit.¹⁷ Denkbar sind auch posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS), die als eine verzögerte psychische Reaktion auf ein extrem belastendes Ereignis, eine Situation außergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophentypigen Ausmaßes auftritt (z.B. schwere Unfälle, Gewaltverbrechen, Naturkatastrophen oder Kriegshandlungen).



3. Präventive Schutzmaßnahmen

Nachdem die Gefährdungen ermittelt und beurteilt wurden, sind entsprechende Maßnahmen festzulegen, durchzuführen und zu überprüfen.

a **Zugang zu Informationen im Zielgebiet**

Eine gute Auslandsreisevorbereitung für Mitarbeiter beinhaltet auch den Zugang zu länderspezifischen Informationen. Länderinformationen sollten Details enthalten zur Krankenversorgung allgemein (z.B. Infrastruktur/Ärzte-Standard, Krankenhäuser), zu Hygiene-Standards, zur Qualität von Speisen bzw. Wasser und zur regionalen Gefährdung durch Krankheiten (SARS, Malaria etc.). Darüber hinaus sind medizinische Reiseemp-

fehlungen (welche Medikamente sind evtl. wichtig, welche Impfungen sind zu empfehlen) zu geben.

b **Arbeitsmedizinische Vor- und Nachsorge**

Die arbeitsmedizinische Vorsorge dient dazu, durch präventive Maßnahmen arbeitsbedingte Erkrankungen frühzeitig zu erkennen und zu verhindern. Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) in Österreich sieht eine Evaluierung des

¹⁶ Harth/Rose/Letzel/Nowak (Hrsg.) (2018): Reisemedizin und Impfen.

¹⁷ International SOS (2017): Business Travel and Emotional Support Survey.





Arbeitsplatzes vor, in der nachfolgenden „Verordnung für „Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2017“ (VGUE) in der Fassung vom 04.05.2019 werden berufliche Auslandsreisen aber nicht explizit gelistet. Eine Information über Länder- und Reiserisiken und die Notwendigkeit arbeitsmedizinischer Vorsorge lässt sich daher nur indirekt aus dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und dem ABGB¹⁸ mit der Verpflichtung zur Fürsorgepflicht ableiten.

Viele große Unternehmen in Österreich bieten Arbeitnehmern aber aufgrund der fachlichen Sinnhaftigkeit arbeitsmedizinische Untersuchungen vor Auslandsreisen an und verbinden dies auch mit der Bereitstellung von Impfungen und reisemedizinischer Assistance.

International SOS und Partner haben u. a. aufgrund eigener Erfahrungen und Analysen eine Länderliste herausgegeben, die beschreibt, in welchen Ländern eine solche arbeitsmedizinische Vorsorge sinnvoll erscheint.¹⁹

Nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes sollte dem Beschäftigten eine arbeitsmedizinische Nachsorge angeboten werden, insbesondere dann, wenn während des Auslandsaufenthaltes gesundheitlich Probleme aufgetreten sind.²⁰

c Impfungen

Mitarbeiter, die sich berufsbedingt im Ausland aufhalten, benötigen oft Schutzimpfungen). Unternehmen sollten den mobilen Mitarbeitern die empfohlenen Impfungen anbieten, allerdings müssen Beschäftigte in die Impfung einwilligen. Eine Besonderheit stellt die Gelbfieberimpfung dar, da sie in diversen Ländern eine Einreisevoraussetzung darstellt.

Dies wird in den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) geregelt.

Aus ärztlicher Sicht sollte die Überprüfung des Impfstatus von beruflich Reisenden in drei Schritten erfolgen: Als erstes ist der für Österreich empfohlene Grundimpfschutz zu vervollständigen. Bei Reisen in Länder mit niedrigem Hygiene-Standard sollte zusätzlich ein Schutz gegen Infektionserreger aufgebaut werden. Hierzu gibt es umfangreiche reisemedizinische Literatur. Anschließend ist es nötig, das Risiko für spezielle Erkrankungen zu erörtern, deren Erreger in bestimmten Regionen, bei Kontakten mit Tieren, durch Vektoren oder durch andere Menschen übertragen werden können.²¹

d Reiseapotheke

Im Ausland kann der Zugang zu Arzneimitteln erschwert sein, unter anderem bedingt durch sprachliche Probleme, fehlende Apotheken, gegebenenfalls fragwürdige Qualität oder mangelnde Verfügbarkeit von Medikamenten und Verschreibungen. Es empfiehlt sich daher dringend, dem Reisenden eine Reiseapotheke zur Verfügung zu stellen, die zum einen die Bedürfnisse eines gesunden Normalreisenden abdeckt und bei den häufigsten banalen (Reise-) Erkrankungen und kleineren Verletzungen hilft. Empfehlungen für eine Reiseapotheke geben unter anderem International SOS oder das österreichische Tropeninstitut (www.tropeninstitut.at).

e Einfuhrbestimmungen für Arzneimittel

Bei der Zusammenstellung der Reiseapotheke ist es wichtig, einen Betriebs- oder Reisemediziner zu Rate zu ziehen, denn das Mitführen und Einführen von

Medikamenten ist in bestimmten Ländern streng reguliert. Es hilft, ärztliche Bescheinigungen in diversen Sprachen mit sich zu tragen, die belegen, dass die Medikamente für den eigenen Gebrauch bestimmt sind und nicht für den Verkauf.

Detaillierte Informationen und tabellarische Übersichten zu Ländern mit besonderen Einfuhrbestimmungen und ausführliche Angaben zum Umgang mit Medikamenten bei extremen klimatischen Belastungen erteilt u. a. International SOS oder das österreichische Tropeninstitut. Über die Mitnahme von Betäubungsmitteln in andere Staaten informiert z. B. die Bundesopiumstelle des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (www.bfarm.de) oder International SOS.

f Versicherungen

Ein grundlegender Bestandteil für den Schutz von Gesundheit und Sicherheit mobiler Mitarbeiter ist die Auslandsreise-Krankenversicherung. Sie kann für mobile Mitarbeiter abgeschlossen werden, sollte aber auch deren begleitende Familienangehörige umfassen. In vielen Ländern ist eine medizinische Versorgung wesentlich teurer als in Österreich – obwohl die Qualität oftmals nicht den westlichen Standards entspricht. Das örtliche Gesundheitswesen kann stark von Struktur und Qualität der Versorgung in Österreich abweichen, hinzu kommen schnell sprachliche oder kulturelle Barrieren. Viele Länder verlangen zudem einen Nachweis über eine internationale private Krankenversicherung. Die klassische Auslandsreise-Krankenversicherung erstattet die Kosten für erforderliche Behandlungen und Krankenrücktransporte aus medizinischen Gründen. Auch die Überführung von Verstorbenen ist

meist inbegriffen. In beiden Fällen sind Meldefristen zu berücksichtigen, weil sonst ggf. Ansprüche gegenüber der Versicherung verfallen. Viele Versicherer bieten Firmenpolicen an, bei denen jede dienstliche Auslandsreise ohne vorherige Anmeldung versichert ist. Die Herausforderung ist allerdings, eine globale Versicherung zu finden, die eine zentrale Anlaufstelle bzw. eine einheitliche Notfallrufnummer für alle mobilen Mitarbeiter weltweit anbietet. Auch einige Versicherungsanstalten bieten für im Ausland tätige Beschäftigte Unfallversicherungen an.



18 Abk. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch.

19 DFR/DGAUM/International SOS (2019): Arbeitsmedizinische Maßnahmen für die verschiedenen Länder.

20 Harth/Rose/Letzel/Nowak (Hrsg.) (2018): Reisemedizin und Impfen.

21 Harth/Rose/Letzel/Nowak (Hrsg.) (2018): Reisemedizin und Impfen.



4. Unterstützung vor Ort

a Medizinische Assistance

Eine Auslandsreise-Krankenversicherung ist unerlässlich, reicht aber oftmals nicht aus. Damit den mobilen Mitarbeitern im Ausland bei medizinischen Fragen oder Problemen rund um die Uhr geholfen werden kann, ist ein 24-Stunden-Service sinnvoll, der dem Mitarbeiter bei Bedarf überall auf der Welt geeignete Fachärzte oder sonstiges qualifiziertes Fachpersonal vermitteln kann. Hierzu ist jedoch ein global aufgestelltes Netzwerk erforderlich, das die wenigsten Versicherer aufweisen. Helfen können sogenannte medizinische Assistance-Unternehmen, die idealerweise über eigene Ressourcen oder akkreditierte Dienstleister in den Bereichen Logistik, Medizin, Sicherheit etc. verfügen.²²

Assistance-Unternehmen sind darauf spezialisiert, Mitarbeiter, Kranke und Verletzte auf Reisen distanzmedizinisch zu betreuen, medizinische Versorgungsmöglichkeiten vor Ort zu prüfen, einen Abgleich mit dem medizinischen Standard im Heimatland durchzuführen und der jeweiligen Situation angemessene Maßnahmen zu empfehlen oder einzuleiten. Die Maßnahmen können diagnostischer, therapeutischer oder logistischer Natur sein. Es ist sinnvoll, den Mitarbeitern auch eine psychologische Beratung („Emotional Support“) zur Verfügung zu stellen, die bei medizinischen Schwierigkeiten unterstützt, aber auch im Zusammenhang mit Katastrophen wie Unfällen, Terroranschlägen oder Naturkatastrophen eine sofortige Beratung und Unterstützung durch Experten ermöglicht.

b Ergänzende medizinische Infrastruktur vor Ort

Auf abgelegenen Baustellen oder in Gebieten mit geringer medizinischer Infrastruktur muss gegebenenfalls vor Ort eine erste medizinische Anlaufstelle eingerichtet werden. Diese kann je nach Größe des Projektes und je nach Evaluation aus einer kleinen Erste-Hilfe-Station bestehen oder ärztlich besetzt eine medizinische Grundversorgung anbieten.

c Verlegung, Evakuierung, Rückholung

Sofern keine adäquate Versorgung am Einsatzort möglich ist, können assistenzmedizinische Dienstleister nach dem nächstgelegenen „Center of Medical Excellence“ suchen und eine Evakuierung einleiten. Nur bei etwa zwei Prozent der medizinischen Fälle von beruflich Reisenden ist nach einer Studie von International SOS eine Evakuierung oder Rückholung ins Heimatland erforderlich.²³ Mit einem guten lokalen Dienstleisternetzwerk können viele medizinische Probleme lokal gelöst werden.

Bild rechts:

Ein Blick in das Assistance Center von International SOS in Frankfurt/Main, Deutschland.

²² Harth/Rose/Letzell/Nowak (Hrsg.) (2018): Reise-
medizin und Impfen.

²³ Die Angabe beruht auf Erfahrungswerten aus 26
International SOS Assistance Centern (2019).

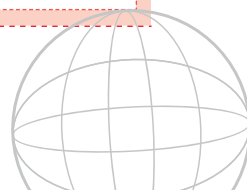




Checkliste Gesundheitsschutz und Arbeitsmedizin im Ausland

FOKUS AUF GESCHÄFTSREISEN			
Wurde die Möglichkeit zu einem medizinischen Beratungsgespräch angeboten?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Ist ein verantwortlicher Arbeitsmediziner definiert worden?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Wurden gesundheitliche Gefährdungen durch Vorerkrankungen abgeklärt (z.B. Herz-Kreislaufkrankungen, Asthma)?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Ist die Häufigkeit bestimmter Infektionskrankheiten im Land geklärt (inkl. Malaria, Dengue, Chikungunya)?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Sind psychische Belastungen für den Mitarbeiter evaluiert worden?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Hat der Mitarbeiter Zugang zu medizinischen Reiseempfehlungen (welche Medikamente, welche Impfungen sind wichtig)?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Sind besondere Einfuhrbestimmungen für Arzneimittel bekannt?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?

Wurden die Bestimmungen der VGUE (Verordnung Gesundheitsüberwachung) nach ASchG eingehalten und die vorgeschriebenen Untersuchungen durchgeführt?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Sind die notwendigen Schutzimpfungen angeboten worden?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Wird den Reisenden eine Reiseapotheke zur Verfügung gestellt (evtl. inklusive Mückenschutz, Malaria prophylaxe)?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Wurden die Mitarbeiter darüber informiert, dass benötigte Medikamente in ausreichender Menge mitzuführen sind?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Wurde eine Reisekrankenversicherung für das Ausland abgeschlossen?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Ist eine medizinische Beratung Rund-um-die-Uhr (24/7) sichergestellt?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Wird dem Mitarbeiter eine psychologische Beratung zur Verfügung gestellt?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Ist die medizinische Versorgung der Mitarbeiter während evtl. Veranstaltungen sichergestellt?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?



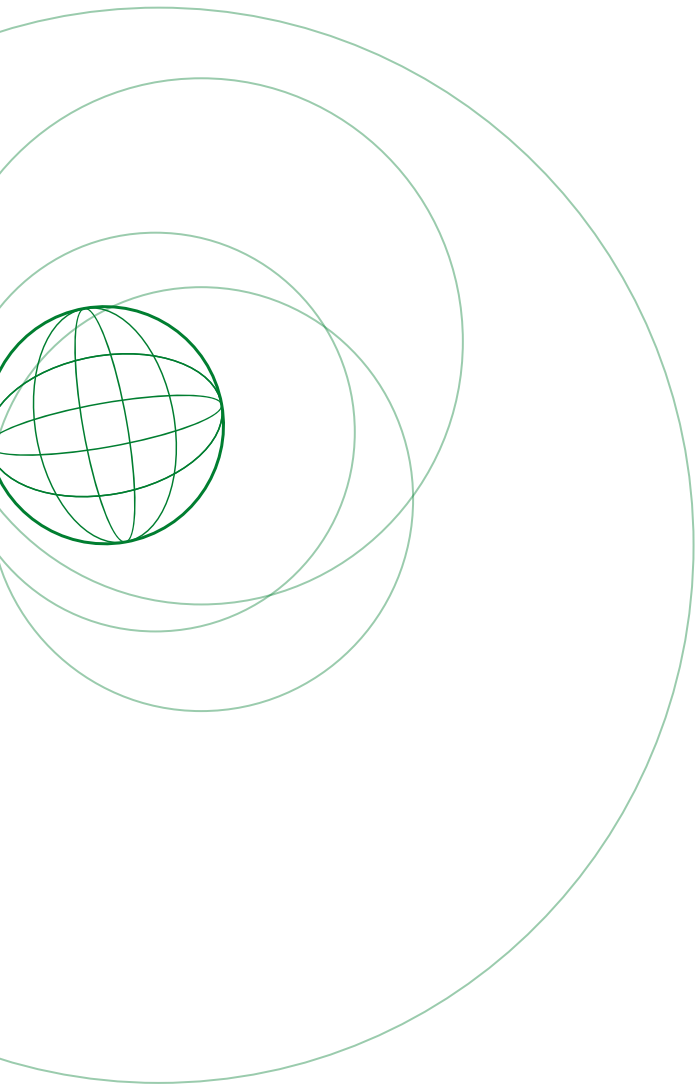


FOKUS AUF PROJEKTE/BAUSTELLEN IM AUSLAND			
Sind die hygienischen Bedingungen vor Ort ermittelt worden?	<input type="checkbox"/> J	Wer?	Bis wann?
	<input type="checkbox"/> N		
Wurde evaluiert, welchen gesundheitlichen Gefährdungen Mitarbeiter durch Hitze/Kälte, Luftfeuchtigkeit, Höhengedächtnis, UV-Strahlung, Smog oder Feinstaubbelastung ausgesetzt sind?	<input type="checkbox"/> J	Wer?	Bis wann?
	<input type="checkbox"/> N		
Wurde ein Rückholplan (Medical Emergency Response Plan) erstellt?	<input type="checkbox"/> J	Wer?	Bis wann?
	<input type="checkbox"/> N		
Ist die Betreuung der Mitarbeiter vor Ort nach einem Unfall abgeklärt?	<input type="checkbox"/> J	Wer?	Bis wann?
	<input type="checkbox"/> N		
Sind Ersthelfer vor Ort bekannt?	<input type="checkbox"/> J	Wer?	Bis wann?
	<input type="checkbox"/> N		
Ist ein funktionierendes Rettungssystem vor Ort vorhanden?	<input type="checkbox"/> J	Wer?	Bis wann?
	<input type="checkbox"/> N		
Ist eine ergänzende medizinische Anlaufstelle vor Ort erforderlich (Erste-Hilfe-Station oder ärztlich besetzte Station)?	<input type="checkbox"/> J	Wer?	Bis wann?
	<input type="checkbox"/> N		

Ist die Anschrift und Erreichbarkeit geeigneter medizinischer Einrichtungen vor Ort bekannt?	<input type="checkbox"/> J	Wer?	Bis wann?
	<input type="checkbox"/> N		
Sind die lokalen medizinischen Einrichtungen über eine evtl. Kostenübernahme informiert?	<input type="checkbox"/> J	Wer?	Bis wann?
	<input type="checkbox"/> N		
Ist die Bezahlung der medizinischen Leistungen vor Ort garantiert?	<input type="checkbox"/> J	Wer?	Bis wann?
	<input type="checkbox"/> N		
Ist das nächstgelegene „Center of Medical Excellence“ bekannt?	<input type="checkbox"/> J	Wer?	Bis wann?
	<input type="checkbox"/> N		
Wurde eine Versicherung speziell für dauerhaft entsandte Mitarbeiter abgeschlossen?	<input type="checkbox"/> J	Wer?	Bis wann?
	<input type="checkbox"/> N		
Wird eine Unfallstatistik für die Auslandseinsätze geführt und ausgewertet, um Kennzahlen (KPI) für eine Risikobeurteilung zu generieren?	<input type="checkbox"/> J	Wer?	Bis wann?
	<input type="checkbox"/> N		



Reisesicherheit im Ausland (Travel Security)



V



➤ Das individuelle Reisesicherheitsrisiko wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst, dazu gehören nicht nur die Sicherheitslage im Zielland, sondern auch die genauen Reisepläne sowie das individuelle Profil des Unternehmens und des Reisenden.

Mobile Mitarbeiter werden im Ausland mit unterschiedlichen Risiken und Bedrohungen konfrontiert. Hierzu gehören nicht nur Terroranschläge und Konflikte, sondern auch alltägliche Kleinkriminalität und Straßenverkehrsunfälle. Ausländische Reisende fallen in einer unbekannteren Umgebung häufig auf, und es fällt ihnen oft schwerer, die örtliche Sicherheitslage richtig einzuschätzen. Das individuelle Reisesicherheitsrisiko wird dabei von verschiedenen Faktoren beeinflusst, dazu gehören nicht nur die Sicherheitslage im Zielland, sondern auch die genauen Reisepläne sowie das individuelle Profil des Unternehmens und des Reisenden.

Im Folgenden wird ein Überblick über die zu berücksichtigenden Risiken und Bedrohungen für mobile Mitarbeiter sowie entsprechende Empfehlungen gegeben.

Eine Checkliste gibt zum Abschluss des Kapitels die Möglichkeit, die eigenen unternehmensinternen Maßnahmen und Prozesse zu evaluieren.

1. Das Profil

a Der Reisende

Die Risiken am Zielort sind abhängig vom Profil des Reisenden. Zum Profil gehören Geschlecht, Nationalität, religiöse Zugehörigkeit und sexuelle Orientierung, aber auch Alter oder mögliche körperliche Einschränkungen. Auch die geschäftliche oder gesellschaftliche Stellung von Reisenden kann das individuelle Reisesicherheitsrisiko erhöhen. Alle diese Faktoren haben einerseits

Einfluss auf das individuelle Reisesicherheitsrisiko, andererseits aber auch auf die Bewertung der Risiken. Die individuelle Einschätzung der Risiken ist daher von der individuellen Situation des Reisenden abhängig. Die individuelle Einschätzung der Risiken ist daher von der individuellen Situation des Reisenden abhängig.



Auswirkung darauf, wie der Reisende vor Ort wahrgenommen wird. Andererseits beeinflussen Aspekte wie allgemeine Reiseerfahrung, Kenntnis des jeweiligen Kulturraums und der Sprache, wie der Reisende seine Umgebung wahrnimmt und sich verhält.

b Das Unternehmen

Auch das Profil des Unternehmens kann das Reisesicherheitsrisiko von Geschäftsreisenden beeinflussen. Dies ergibt sich zum einen aus den unterschiedlichen Einsatzfeldern der Reisenden: Mitarbeiter in Büros sind anderen Risiken ausgesetzt als solche, die Baustellen besuchen; für Journalisten und Reisende von Nichtregierungsorganisationen (NGO) wiederum sind politische Empfindlichkeiten und kulturelle Besonderheiten häufig von besonderer Bedeutung. Möglicherweise bestehende Ressentiments gegenüber bestimmten Konzernen oder Branchen sollten in Betracht gezogen werden. Zudem sind auch Firmenveranstaltungen in die Beurteilung mit einzubeziehen, da spezielle Risiken vor Ort auftreten können.

c Das Reiseland

Das Reisesicherheitsrisiko variiert nicht nur von Land zu Land, sondern kann sich auch innerhalb eines Landes teilweise erheblich unterscheiden. Neben der Sicherheitslage des Ziellandes muss deshalb der genaue Zielort berücksichtigt werden. Hierbei spielt der Entwicklungsstand des Landes eine Rolle, aber auch, ob der Reisende sich in urbanen Zentren oder abgelegenen ländlichen Regionen aufhalten wird. Nicht nur Infrastruktur und Unterbringungsmöglichkeiten können sehr unterschiedlich sein, sondern auch andere Risiken wie beispielsweise Kriminalität oder Extremismus und natürlich auch klimatische oder geografische Bedingungen.

d Reisepläne

Der genaue Reisezeitraum (Reisedatum und Reisedauer) spielt bei der Evaluierung eine wichtige Rolle. Religiöse, kulturelle oder politische Ereignisse, Feiertage oder Wahlen, können signifikante Auswirkungen auf die Sicherheitslage oder die Verkehrsinfrastruktur innerhalb eines





Landes haben. Auch sportliche oder politische Großereignisse, beispielsweise die Fußball-WM 2022 in Katar oder der G7-Gipfel 2020 in den USA, können erhebliche Auswirkungen auf Reisen haben.

Zusätzlich sollten einige wetterbedingte Ereignisse vor der Reise beachtet werden, die Monsun- und Hurrikan-Saisons beispielsweise sind regelmäßig wiederkehrende Ereignisse.

2. Bedrohungen

Im Zuge einer Evaluierung sind in erster Linie die Bedrohungen, die vom Reiseziel ausgehen, zu analysieren und zu bewerten. Zu den Bedrohungen zählen die Faktoren Kriminalität, Informationssicherheit, Terrorismus, soziale Unruhen und Konflikte.

a Kriminalität

Kriminalität, in verschiedenen Ausprägungen, ist ein ständiges Risiko für Reisende, unabhängig davon, in welchem Teil der Erde man sich befindet. Klein- oder Straßekriminalität kann zum Verlust wichtiger Dokumente, Zahlungsmittel oder Unternehmenseigentum und im Folgenden zu schwerwiegenden Reiseverzögerungen führen. Zwar lässt sich für viele Reiseziele ein erhöhtes Kriminalitätsrisiko, insbesondere für Diebstahl- und Betrugsdelikte feststellen, opportunistische Kriminalität kann jedoch überall geschehen. Dagegen lässt sich für Delikte aus dem Bereich gewalttätige Kriminalität, wie bewaffneter Überfall, Einbruch oder Entführung, für einzelne Destinationen ein individuelles Risiko ermitteln.

b Informationssicherheit und Datenschutz

Informationssicherheit und der Schutz der eigenen, personenbezogenen Daten sind für Reisende ein nicht zu vernachlässigendes Thema. Am wichtigsten

ist hierbei der Schutz der Vertraulichkeit schützenswerter Informationen; die Manipulation der Verfügbarkeit und der Integrität sind durch Angriffe auf Reisende nur eingeschränkt durchführbar, wenn auch nicht unmöglich.²⁴ Im Rahmen der Evaluierung sollte demnach nicht nur geprüft werden, inwieweit ein Risiko für generelle „Cybercrimes“ im Reiseland besteht, sondern auch in Betracht gezogen werden, welche Informationen überhaupt in das betreffende Land eingeführt werden müssen. Dabei sollten auch Informationen, die nicht in digitaler Form mitgeführt werden, auf ihren Schutzbedarf hin geprüft und entsprechend geschützt werden.

c Terrorismus

Das Risiko, Opfer eines terroristischen Anschlages zu werden, hat sich in den letzten Jahren verändert, bleibt aber gering. Denn für Unternehmen steht nicht länger nur die präventive Beurteilung dieses Risikos im Vordergrund. Auch die Implementierung von Prozessen, um Reisende nach einem Anschlag insbesondere psychologisch unterstützen zu können, wird heute mehr und mehr in Betracht gezogen. Für Reisen in Länder, in denen ein erhöhtes Risiko für terroristische Anschläge besteht, können Unternehmen im Vorfeld Verhaltensweisen für Reisende vorgeben, um das Risiko insgesamt zu reduzieren.



Im Falle eines Anschlages am Zielort ist die Feststellung, ob eigenes Personal betroffen ist, oftmals die erste Hürde. Striktes Reisemanagement, nachvollziehbare Bewegungen der Reisenden und klare Strukturen und Verantwortlichkeiten innerhalb des Unternehmens vereinfachen diesen Prozess.

d Soziale Unruhen

Demonstrationen über sozioökonomische, politische oder religiöse Themen sind ebenfalls ein häufiger Auslöser für Reiseunterbrechungen oder gar die Gefährdung von Reisenden. Oftmals sind Reisende nicht das primäre Ziel einer Demonstration, können aber zufällig, z.B. wenn sie sich in der Nähe aufhalten, beeinträchtigt werden.

Um vor Antritt einer Reise oder während eines Aufenthaltes dieses Risiko bewerten zu können, sollte nicht nur auf mögliche Auslöser für Proteste geachtet werden, sondern auch auf den zeitlichen Kontext. Jahrestage vergangener Vorfälle, religiöse Feiertage oder anstehende

Wahlen können Indikatoren für ein erhöhtes Versammlungsaufkommen sein.

e Konflikte

Andauernde und eingefrorene Konflikte können Auswirkungen auf Geschäftsreisen haben. Reisen in aktive Krisengebiete müssen entsprechend gründlich und rechtzeitig vorbereitet werden. Auch indirekt können Konflikte Reisen beeinflussen – durch die Sperrung von Lufträumen, durch Flüchtlingsbewegungen oder durch eine erhöhte Präsenz von Sicherheitskräften in Anrainerstaaten. Bei der Betrachtung von Konflikten als mögliche Bedrohung für die eigene Reiseplanung muss demnach nicht nur betrachtet werden, ob ein aktiver Konflikt vorliegt, sondern ebenso, wie die geopolitische Lage diesen Konflikt in andere Länder einbindet.

²⁴ Die Vertraulichkeit, die Verfügbarkeit und die Integrität gehören zu den drei Grundwerten der Informationssicherheit, in: BSI (2012): Leitfaden Informationssicherheit.





3. Gefahren

Zusätzlich zu den beschriebenen Bedrohungen sollten im Zuge einer Evaluierung die örtlichen Gefahren analysiert und bewertet werden. Zu den Gefahren zählen die Faktoren Straßenverkehrssicherheit, kulturelle Besonderheiten, Naturkatastrophen und inländische Reisen.

a Straßenverkehr

Straßenverkehrsunfälle zählen zu den fünf häufigsten Ursachen der Evakuierungen, die International SOS im Zusammenhang mit beruflichen Auslandsaufenthalten durchgeführt hat. In Europa sind schätzungsweise 60 Prozent der Arbeitsunfälle mit tödlichem Ausgang auf Verkehrsunfälle zurückzuführen.²⁵ Die Gefährdung durch Straßenverkehrsunfälle im Zielgebiet und auf dem Weg dorthin sollte in die Evaluierung mit einbezogen werden. Informationen hierzu finden sich bei Road-Safety-Organisationen wie Global Road Safety Partnership (www.grsproadsafety.org) und in der von Global Road Safety Partnership und International SOS veröffentlichten „Travel Risk Map“ für die Kategorie Road Safety.²⁶

b Inländische Reisen im Zielland

Oftmals beschränken sich Dienstreisen nicht nur auf eine Destination, sondern erfordern zusätzliche Reisebewegungen innerhalb des Landes. Um diese inländischen Reisen ebenfalls sicher zu gestalten, ist eine Beurteilung der zur Verfügung stehenden Transportoptionen notwendig.

In der Regel steht den Reisenden das Flugzeug, der Zug oder das Auto für inländische Reisen zur Verfügung – bei der

Abwägung, welches Transportmittel gewählt und wie diese Reisen organisiert werden sollten, sind neben den Kosten auch Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen.

Überlandfahrten stellen in vielen Ländern ein nicht zu unterschätzendes Risiko dar. Klimatische Besonderheiten, das vorhandene Gelände und die allgemeine Verkehrssicherheitslage sind Risikofaktoren mit teils erheblichem Einfluss. Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln wie Busse, Bahnen oder Fähren hingegen sollten nach der Zuverlässigkeit der Betriebe, vergangenen Sicherheitsvorfällen und möglichen Risiken wie Kriminalität bewertet werden. Flugreisen in fremden Ländern sind hingegen von der gewählten Airline abhängig. Hinweise mit zu meidenden Fluglinien können Listen, wie zum Beispiel der „List of Airlines banned within the EU“²⁷.

c Kulturelle Aspekte

Kulturelle Besonderheiten und Empfindlichkeiten im Zielland können sich vom Heimatland deutlich unterscheiden. Reisende sollten darüber informiert sein, um sich gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Geschlecht, Nationalität, religiöser Zugehörigkeit und sexueller Orientierung vorbereiten zu können. In einigen Ländern gibt es beispielsweise bestimmte gesetzlich oder kulturell vorgegebene Kleidungsvorschriften für Frauen. In vielen muslimisch geprägten Ländern oder Regionen ist Homosexualität nach wie vor illegal und/oder gesellschaftlich nicht akzeptiert und Reisende, die sich der örtlichen Gegebenheiten nicht bewusst sind, können sich Risiken von gewalttätigen



Übergriffen aussetzen. Auch Berichte über Vorfälle von rassistischen oder antisemitischen Übergriffen liefern Indizien für Reisende, dass sie sich in manchen Regionen unauffällig kleiden oder verhalten sollten. Bei öffentlichen Gesprächen und in den sozialen Netzwerken ist häufig Vorsicht geboten, wenn es um sensible soziale oder politische Themen geht.

Bei Vergehen gegen kulturell geprägte Gesetze oder Gepflogenheiten kann es zum Teil zu harten (Gefängnis-)Strafen kommen. In manchen Ländern müssen sich Reisende darüber im Klaren sein, dass die örtlichen Sicherheitskräfte nicht der erste Anlaufpunkt für Schwierigkeiten sind, sondern stattdessen die zuständige Auslandsvertretung kontaktiert werden sollte.

d Naturkatastrophen

Bestimmte Gefahren, die sich aus Naturereignissen ergeben (Hurrikan, Tsu-

nami, Erdbeben, Erdbeben etc.) lassen sich aufgrund ihrer Art und Häufigkeit zumindest ansatzweise relativ gut bestimmen geographischen Regionen zuordnen. Es ist zu prüfen, ob Mitarbeiter in Gegenden reisen, die potenziell von Naturkatastrophen betroffen sein könnten oder kürzlich betroffen waren. In diesem Fall sollten den Mitarbeitern präventiv Informationen über das Verhalten im Ernstfall, Kontaktinformationen und eine Notfall-Hotline zur Verfügung gestellt werden. Ebenso sind frühzeitig Prozesse und Verantwortlichkeiten zu definieren, damit im Notfall das Krisenmanagement übernehmen und Entscheidungen bis hin zu möglicherweise notwendigen Evakuierungen treffen kann.

²⁵ EU-OSHA (2010): A review of accidents and injuries.

²⁶ GRSP/International SOS (2019): Road Safety Travel Risk Map.

²⁷ EU-Kommission (2018): List of airlines banned within the EU.





4. Präventive Schutzmaßnahmen

a Länderinformationen

Um eine Evaluierung für Auslandsaufenthalte durchführen zu können, empfiehlt es sich, regelmäßig aktuelle Länderinformationen aus sicherer und qualifizierter Quelle zu beziehen. Diese Informationen sollten nicht nur den Verantwortlichen für die Erstellung der Evaluierung zur Verfügung gestellt werden, sondern auch den mobilen Mitarbeitern selbst. So können sie sich auf ihren Auslandsaufenthalt vorbereiten und bleiben zu aktuellen Entwicklungen auf dem Laufenden.

Als Quelle solcher Informationen kann beispielsweise das Bundesministerium Europa, Integration und Äußeres (www.bmeia.gv.at) dienen. Jedoch muss dabei berücksichtigt werden, dass diese Informationen für alle Reisenden einschließlich Touristen gedacht sind. Länderinformationen spezialisierter Dienstleister sind

eine geeignete Alternative. Diese schneiden ihre Länderinformationen auf den Bedarf von international agierenden Unternehmen zu und gehen sehr detailliert z.B. auch auf unterschiedliche Regionen der jeweiligen Länder ein. Dabei werden die Länder in unterschiedliche Risikokategorien eingestuft, welche als Grundlage für eine Travel Risk Policy dienen können.

Hinweise zur Reisesicherheit mit Blick auf das jeweilige Reiseland gibt auch die „Travel Risk Map“ (www.travelriskmap.com) von International SOS. Sie zeigt die sicherheitsrelevanten und medizinischen Reiserisiken weltweit.²⁸

b Lokalisierung und Krisenkommunikation

Für Unternehmen und Organisationen ist es essenziell, bei Vorfällen innerhalb kürzester Zeit evaluieren zu können, ob Mit-

arbeiter betroffen sind oder nicht. Hierzu wurden Trackinglösungen entwickelt, die entweder auf GPS-Trackingverfahren basieren, auf Fluggastdatensätzen (Passenger Name Record) durch Erfassung der Reisebuchungsdaten oder auf einer Mischung aus beiden.

Mit Hilfe dieser Trackinglösungen lässt sich bei einem eingetretenen Ereignis schnell feststellen, ob mobile oder auch lokale Mitarbeiter am Ereignisort betroffen sind. Zum anderen verfügen moderne Trackinglösungen heutzutage oft über integrierte Kommunikationsmöglichkeiten, die es erlauben, geortete Mitarbeiter sofort mit wichtigen Informationen zu versorgen und deren Rückmeldung einzuholen, ob beispielsweise weitere Hilfe gewünscht und erforderlich ist. In bestimmten Fällen kann es auch notwendig sein, lokal angestellte Mitarbeiter in kürzester Zeit zu lokalisieren und mit ihnen zu kommunizieren. Es ist wichtig, dass das zuvor beschriebene Tracking von Reisenden in enger Verbindung zum Thema Kommunikation steht. Reisende können via Trackinglösungen zielgerichtet über aktuelle Entwicklungen an ihrem Aufenthaltsort informiert werden. So lassen sich Erkenntnisse über in Kürze stattfindende Ereignisse mit Reisenden teilen, diese können ihre Pläne entsprechend anpassen und mögliche Risiken reduzieren. Aber auch während eines andauernden Ereignisses lassen sich auf diese Weise Informationen an Betroffene übermitteln. So können Anweisungen zu einem konkreten Verhalten gegeben, Hilfe zugestellt oder der Status der Betroffenen regelmäßig überprüft werden.

c Training

Unabhängig davon, ob Mitarbeiter in eine moderne Großstadt oder eine entlegene Region mit hohem Risiko reisen, können

sie jederzeit potenziellen Sicherheitsrisiken ausgesetzt sein. Die Bandbreite der Möglichkeiten zur Vorbereitung und Sensibilisierung von Mitarbeitern auf bestimmte Risiken reicht von E-Learnings über virtuelle Sitzungen bis hin zu physischen Trainings. Inhaltlich sind allgemeine Awareness-Trainings, Schulungen für spezielle Länder oder Personengruppen (weibliche Reisende, LGBTQ²⁹-Reisende usw.), kulturelle Trainings, Katastrophentrainings, Schulungen zur Straßenverkehrssicherheit etc. zu finden.

Durch die Trainings wird der Reisende befähigt, in entsprechenden Situationen aktiv zu einer Vermeidung von Risiken beizutragen. Trainings lassen sich aus Arbeitgebersicht einfach dokumentieren und können als Nachweis im Sinne der Fürsorgepflicht dienen.

d Personenschutz

Für einige Reisen kann es notwendig sein, Reisenden professionellen Schutz zur Verfügung zu stellen. Für die Beurteilung der Notwendigkeit sind in jedem Fall das Profil des Reisenden, das Reiseland und die Lage vor Ort, sowie andere mögliche Faktoren, die einen erhöhten Schutzbedarf rechtfertigen, zu betrachten. Hierbei kann es helfen, wenn Unternehmen in einer Travel Risk Policy bereits bestimmte Rollen im Unternehmen oder Länder und Risiken festlegen, die bei Reisen einen zusätzlichen Schutz benötigen.

Für Reisende mit einem besonderen Profil kann der Schutz der eigenen Person aufgrund der ausgeübten Tätigkeit oder der Stellung im Unternehmen notwendig sein. Der Schutzbedarf kann sich aber



²⁸ International SOS (2019): Travel Risk Map.

²⁹ Abk. Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender und Queer.





auch aus der Reputation des Unternehmens ergeben.

Die Notwendigkeit eines Sicherheitsdienstleisters geht von der im Reiseland vorherrschenden Sicherheitslage aus. In Ländern, in denen aktive Konflikte herrschen, oder in denen es vermehrt zu gewalttätiger Kriminalität, besonders gegenüber Reisenden kommt, kann es notwendig werden, zur Durchführbarkeit von Dienstreisen einen Transport- oder Sicherheitsdienstleister zu engagieren. Hochrisikoregionen oder bestimmte Personengruppen machen den Einsatz umfangreicherer Lokalisierungslösungen bis hin zum Geofencing³⁰ erforderlich.

e **Hotelsicherheit und Evakuierungspläne**

Die Auswahl einer angemessenen sicheren Unterkunft ist unerlässlich. Mit dieser Maßnahme reduziert sich ein großer Teil bestehender Risiken. Unternehmen sollten in ihren Richtlinien zur Reisesicherheit klare Kriterien für die Auswahl von Unterkünften bei Dienstreisen festlegen. Dabei sind gegebenenfalls auch neue Unterkunftsformen wie Share Economy zu berücksichtigen. Solche Kriterien können sich unter anderem aus der Sicherheitslage im Reiseland oder dem Profil der Reisenden ergeben, aber auch daraus, welche Sicherheitsstandards das Unternehmen in den einzelnen Ländern als notwendig erachtet. Faktoren, die hier zu beachten sind, reichen von Brandschutzmaßnahmen über Zugangskontrollen zum Hotel und zu den Gästeteagen bis hin zur Verfügbarkeit von (Sicherheits-) Personal rund um die Uhr. Die Evaluierung des Hotels ist auch im Rahmen von geplanten Großveranstaltungen sinnvoll.

Auch die Lage einer Unterkunft kann nach verschiedenen Gesichtspunkten bewertet

werden, unter anderem nach der Entfernung zur Arbeitsstelle, der Nähe zu einer vielbefahrenen Straße oder bekannten Ausgangspunkten für Demonstrationen. Es kann ebenso sinnvoll sein, Hotels auf die Anforderungen für weibliche Reisende hin zu prüfen – in einigen Ländern trägt die Wahl eines für Frauen reservierten Stockwerks zur Sicherheit bei.³¹

f **Versicherungen**

Auch wenn nur die spektakulären Fälle von den Medien aufgegriffen werden: Entführungen und Lösegelderpressungen („Kidnap and Ransom“) sind in einigen Zielgebieten eine alltägliche Gefahr. Etwa für Unternehmen, die in Regionen mit fragiler öffentlicher Sicherheit agieren, für Führungskräfte, die an exponierter Stelle wirken, oder für Reedereien, die sich einer nach wie vor virulenten Bedrohung durch neuartige Piraterie-Formen ausgesetzt sehen.

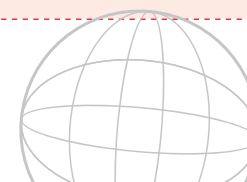
Mit einer Kidnapping- und Ransom-Versicherung können sich Firmen vor dem finanziellen Risiko einer Entführung ihrer Mitarbeiter auf Dienstreisen im Ausland schützen. Die Versicherer zahlen z. B. das Lösegeld und die Kosten für einen Krisenmanager. Ebenso geben diese Firmen Tipps zur Prävention und helfen im Ernstfall bei den Lösegeldverhandlungen. Laut Vertragsbedingungen darf eine solche Versicherung weder intern noch extern kommuniziert werden.

³⁰ Geofencing-Lösungen werden u. a. zur Ortung und zum Tracking von Personen eingesetzt.

³¹ ACTE Global/International SOS (2018): Hotel Safety.

Checkliste Reisesicherheit (Travel Security) im Ausland

Ist eine Reisesicherheitsrichtlinie im Unternehmen vorhanden (Genehmigungsverfahren, Verhaltensregeln, Notfallorganisation, Kommunikation über eine Assistance)?	J N	Wer?	Bis wann?
Sind besonders gefährdete Personengruppen mit Hinblick auf das jeweilige Reiseland ermittelt worden (Geschlecht, Nationalität, religiöse Zugehörigkeit)?	J N	Wer?	Bis wann?
Wurde das persönliche Profil des Unternehmens in Betracht gezogen (Büro/Baustelle, politische Empfindlichkeiten, kulturelle Besonderheiten)?	J N	Wer?	Bis wann?
Wurde die Risikoanalyse für das Reiseland durchgeführt (Infrastruktur, Unterbringung, Kriminalität, Extremismus, klimatische/geografische Bedingungen)?	J N	Wer?	Bis wann?
Wurde der genaue Reisezeitraum berücksichtigt (Feiertage, Wahlen, sportliche/politische Großereignisse, Monsun-/Hurrikan-Saison)?	J N	Wer?	Bis wann?
Ist das aktuelle Reisesicherheitsrisiko für das Zielland/den Zielort vor und während der Reise bekannt? Ist der Zugriff auf aktuelle Länderinformationen gewährleistet (soziale/politische Unruhen, Kriminalität, Naturkatastrophen)?	J N	Wer?	Bis wann?
Wurde das Risiko für „Cybercrimes“ im Reiseland überprüft und geklärt, welche Informationen in das Land eingeführt werden können?	J N	Wer?	Bis wann?



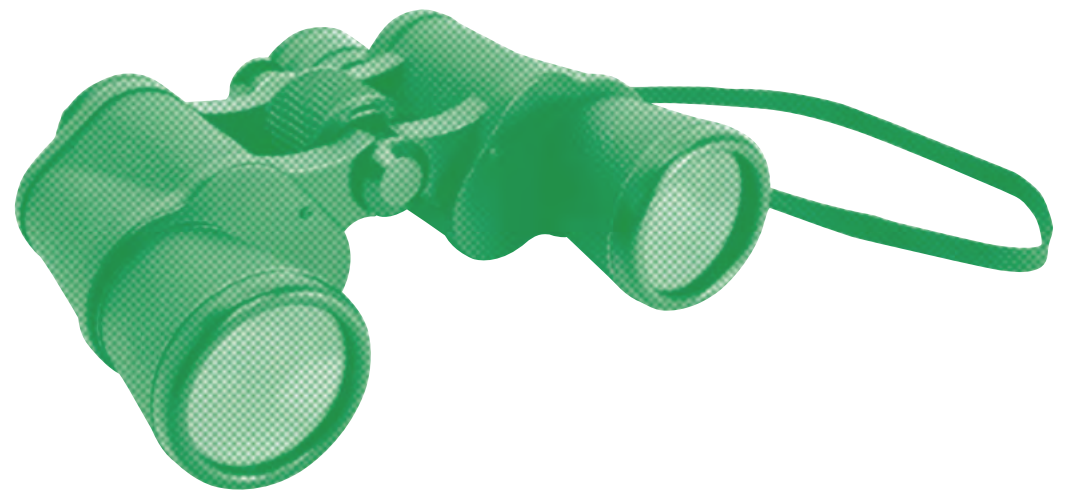
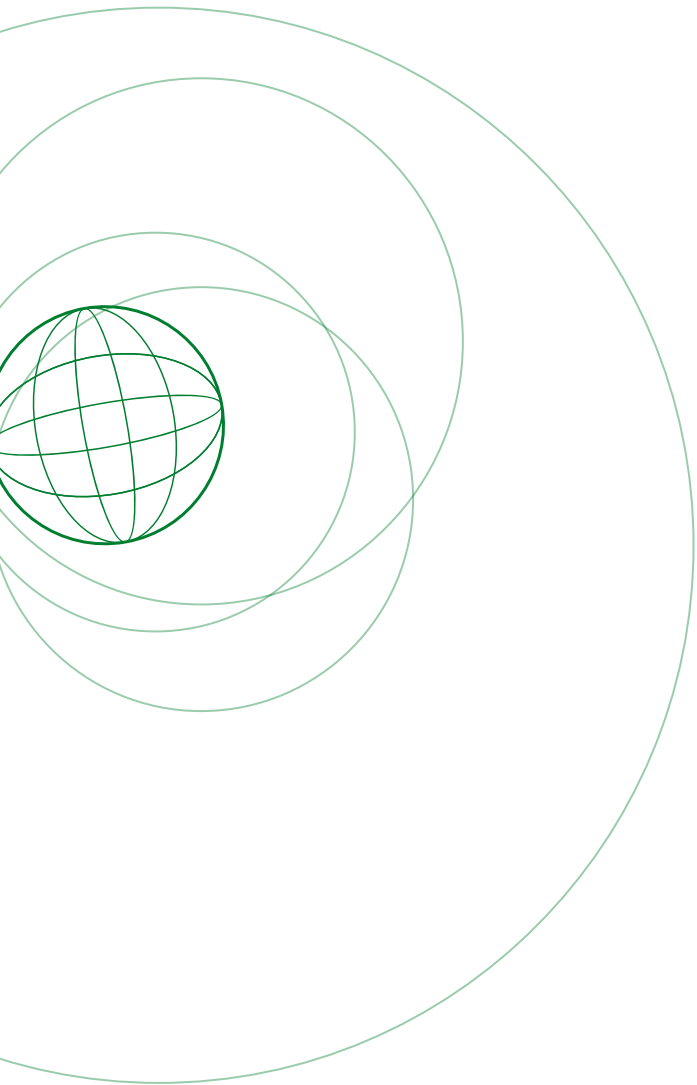


Ist das Risiko hinsichtlich der Straßenverkehrssicherheit abgeklärt worden (Nutzung von Pkw/ÖPNV oder inländische Flugreisen)?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Kann der Mitarbeiter im Falle eines Ereignisses lokalisiert werden (Trackinglösungen auf GPS-Basis bzw. Passenger Name Record oder Erfassung der Reisebuchungsdaten)?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Sind die mobilen Mitarbeiter ausreichend geschult worden zur Vorbereitung und Sensibilisierung auf ihre Auslandsreise (spezielle Ländertrainings, kulturelle oder Awareness-Trainings)?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Ist die Notwendigkeit eines Sicherheitsdienstleisters überprüft worden (Personenschutz für Reisende mit besonderem Profil wie Stellung im Unternehmen oder aufgrund spezieller Reputation des Unternehmens)?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Wurde die Sicherheit der Hotelunterkünfte (risikobasiert) überprüft (Brandschutzmaßnahmen, Zugangskontrollen, Sicherheitspersonal, Strecke zum Flughafen, Nähe zu Ausgangspunkten für Demonstrationen)?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Ist die Sicherheit während Firmenveranstaltungen gewährleistet?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Sind Notfallpläne bzw. ein Evakuierungsplan erstellt worden?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?

Überprüfen Sie Ihre Pläne in regelmäßigen Krisenübungen (z.B. Autorisierungen, Kommunikationsprotokolle/-abläufe)?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Wurden die besonderen Einfuhrbestimmungen für mitgeführte Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände beachtet?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Sind die Meldepflichten zur Sozialversicherung eingehalten worden?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Sind spezielle Versicherungen abgeschlossen worden (Kidnap- und Ransom-Versicherungen, Schäden nach Naturkatastrophen etc.)?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Sind alle persönlichen Dokumente (Pass, Führerschein, Versicherungspolicen) aktuell? Sind Kopien in der Heimat hinterlegt und mehrmals getrennt im Gepäck vorhanden?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Sind die Visabestimmungen geprüft worden?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Stehen dem Reisenden robuste Kommunikationsmittel zur Verfügung (mobile Abdeckung, lokaler Kontakt/Begleitung mit Landeserfahrung)?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?
Ist ein detaillierter Reiseplan erfasst worden und in der Organisation bekannt (Reiseagenda, Adresse von Hotels/besuchten Firmen, Transportmittel, Abholdienst, Kommunikationsregeln)?	<input type="checkbox"/> J <input type="checkbox"/> N	Wer?	Bis wann?



Ausblick



VI



› Eine wesentliche Neuerung des Nachhaltigkeit-Standards GRI 403 liegt auf der Erweiterung der zu schützenden Personengruppe als Antwort auf die moderne Arbeitswelt.

Viele in diesem Leitfaden beschriebenen Maßnahmen sind nicht explizit gesetzlich vorgeschrieben, aber sowohl menschlich als auch wirtschaftlich sinnvoll. Wenn die Gesundheit und die Sicherheit der mobilen Mitarbeiter in einem Unternehmen einen hohen Stellenwert haben, dann hat das nicht nur Auswirkungen auf das kurzfristige Wohlbefinden des Mitarbeiters. Eine nachhaltige Gesundheits- und Sicherheits-Strategie wirkt sich auf die langfristige Erhaltung der Arbeitskraft aus.

Der „Faktor Mensch“ rückt speziell beim Thema Nachhaltigkeit mehr und mehr in den Vordergrund. Der weitläufig überarbeitete, im September 2018 von der Global Reporting Initiative (www.globalreporting.org) veröffentlichte Sustainability Reporting Standard „GRI 403 Occupational Health and Safety“³² geht auf international anerkannte Best Practices und aktuelle Entwicklungen im Management von Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz ein. Er wurde in einem transparenten, integrativen Prozess von einer Expertengruppe³³ entwickelt, bestehend aus Vertretern von Gewerkschaften, Zivilgesellschaft, Investoren sowie Unternehmen und Behörden.

Eine wesentliche Neuerung des Nachhaltigkeits-Standards GRI 403 liegt auf der Erweiterung der zu schützenden Personengruppe als Antwort auf die moderne Arbeitswelt. Neben den lokalen Mitarbei-

tern werden ebenso Geschäftsreisende oder Entsandte und sogar Subunternehmer verstärkt betrachtet. Auch Fälle mit Auswirkungen auf Gesundheit und Sicherheit, mit denen die Organisation aufgrund ihrer Geschäftsbeziehungen verbunden ist, sind im neuen GRI-Standard 403 von erhöhter Bedeutung.

Immer mehr Unternehmen erkennen, wie eng ihre Wettbewerbsfähigkeit am Markt mit ihrer Nachhaltigkeitsperformance verknüpft ist. Nachhaltig handeln bedeutet für Unternehmen, die Risiken und Chancen, die aus Wechselwirkungen zwischen Wertschöpfungskette, Gesellschaft und Umwelt entstehen, effektiv zu managen. Unternehmen, die beim Thema Sustainability wirksame Aktivitäten nachweisen können – z.B. durch die Veröffentlichung ihres Nachhaltigkeitsberichts gemäß den GRI-Standards – beeinflussen ihren Marktwert positiv.



Mit dem Leitfaden zur Evaluierung wollen wir Unternehmen eine Hilfe an die Hand geben, um Gefährdungen in den Bereichen Arbeitsschutz (Safety), Arbeitnehmerschutz und Arbeitsmedizin sowie Reisesicherheit auf einen Blick zu erkennen und entsprechende Maßnahmen für ihre Mitarbeiter bei Auslandseinsätzen etablieren zu können. Das Thema Nachhaltigkeit in Bezug auf menschliche

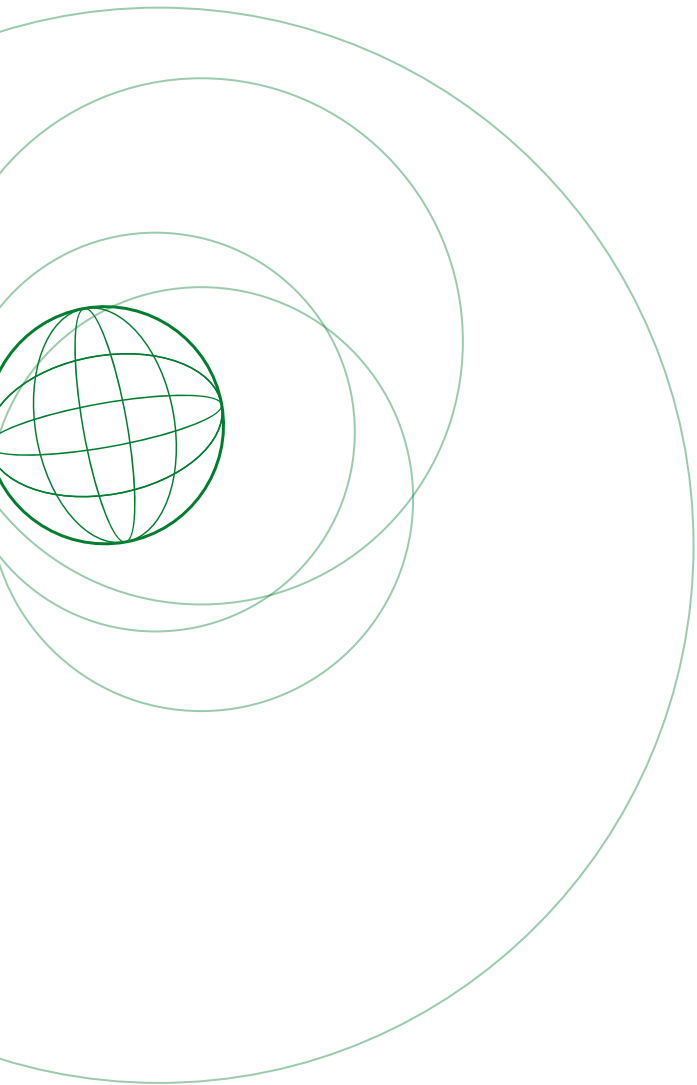
Ressourcen wird in den nächsten Jahren noch mehr an Bedeutung gewinnen und Unternehmen können sich schon heute gut aufstellen, um die Gesundheit und Sicherheit ihrer Mitarbeiter langfristig zu gewährleisten. Ein Ausbau der Initiative wird von den Autoren dieser Veröffentlichung sehr begrüßt, weshalb Anregungen und der Austausch zu diesem Thema jederzeit willkommen sind.

³² GRI (2018): GRI 403. Die GRI-Standards sind der am weitesten verbreitete Rahmen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Sie ermöglichen Organisationen eine gemeinsame Sprache, um öffentlich über ihre Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft zu berichten.

³³ GRI (2018): Global Sustainability Standards Board.



Erfahrungen aus der Praxis



VII





»» Unsere Mitarbeiter und das Travel Management erhalten automatisiert aktuelle Länderinformationen und Warnhinweise von unserem Dienstleister.



Mag. (FH) Harald Hohenecker,
Head of Travel Management,
Kapsch Group

Die **Kapsch Group** vereint mit **Kapsch TrafficCom** und **Kapsch Business Com** zwei Geschäftszweige, deren Portfolio Mobilitätslösungen ebenso wie Kommunikationsdienste und Automatisierungslösungen für Unternehmen umfasst. Die **Kapsch Gruppe** ist weltweit in 30 Ländern auf sechs Kontinenten tätig, hat rund 100 Niederlassungen und beschäftigt an die 6.500 Personen.

Erfolgt bei der Kapsch Gruppe eine systematische Evaluierung von Auslandsreisen und Entsendungen?

Wir erfassen die Reisesströme, um die Dienstreisen speziell in Bezug auf Destinationen auszuwerten. Ebenso ermitteln wir die gesundheitlichen und sicherheitstechnischen Risiken, die in den verschiedenen Reiseländern bestehen. Darüber hinaus erhalten unsere Mitarbeiter und das Travel Management automatisiert aktuelle Länderinformationen und Warnhinweise von unserem Dienstleister International SOS. So können wir unsere Mitarbeiter besser auf Reisen weltweit unterstützen. Unser Ziel ist es, dass der Mitarbeiter seine Reise mit Informationen über das Reiseland bzw. den Reiseort sowie über die lokalen Gegebenheiten antritt. Wichtig ist, dass wir nun die präventiven Maßnahmen basierend auf den ermittelten Risiken weiter ausbauen.

Welche Herausforderungen sehen Sie bei der Durchführung der Evaluierung?

Aktuell ist unsere größte Herausforderung, dass es immer wieder Hotelbuchungen über nicht von Kapsch zur Verfügung gestellte Kanäle gibt. Das erschwert in weiterer Folge die Unterstützung in Krisensituationen, da der Aufenthaltsort nicht genau bekannt ist.

Welche Maßnahmen zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit auf Auslandsaufenthalten existieren bei Kapsch?

Kapsch bietet in Partnerschaft mit International SOS dem Reisenden eine umfassende Informationslandschaft. Sollte die Dienstreise eine Destination mit erhöhter Gefährdungstufe zum Ziel haben, so werden die Mitarbeiter vor Reiseantritt automatisch per E-Mail-Alert über Risiken informiert. Diese Nachricht beinhaltet eine Übersicht auf den lokalen Sicherheitsstatus als auch medizinische Besonderheiten in dem Zielland. Sollte der Mitarbeiter weitere Informationen benötigen, so stehen ihm diese im Internet und in der App zur Verfügung. Bei spezifischen Fragen kann er sich 24/7 an unseren Partner International SOS wenden, der ihn umfassend beraten kann. Die telefonische Beratung kann der Reisende auch während und nach der Dienstreise in Anspruch nehmen. In Krisensituationen steht ein Travel Tracker zur Verfügung, der es uns ermöglicht, auf einen Blick alle Reisenden in einem Krisengebiet zu ermitteln. Bei Bedarf kann der Mitarbeiter über den Tracker per SMS oder E-Mail kontaktiert werden. Selbstverständlich sind alle Mitarbeiter aller Niederlassungen auf Dienstreisen auch über eine Auslandsreisekrankenversicherung abgedeckt.

Welchen Mehrwert durch das Programm zum Schutz von Mitarbeitern auf Dienstreisen sehen Sie für Mitarbeiter und Unternehmen?

Die Mitarbeiter haben die Möglichkeit, jederzeit Unterstützung und Rat bei einem neutralen Partner einzuholen, unabhängig davon ob es sich um sicher-

heits- oder medizinisch relevante Themen handelt. Unsere Kolleginnen und Kollegen bereisen über 90 Länder der Welt, und durch unseren Partner International SOS ist eine umfassende Beratung und Unterstützung sichergestellt. Diese Menge an detaillierten Informationen kann von einem Unternehmen mit derart vielen Reisedestinationen nicht selbst aufbereitet werden.

Welchen Rat geben Sie Unternehmen, die noch kein Programm zum Schutz von Mitarbeitern im Ausland implementiert haben?

Ich empfehle, einen Partner zu finden, welcher aktuelle Informationen über die Reiseländer zu Verfügung stellen kann idealerweise mit zusätzlichen Hintergrundinformationen wie kulturelle Gegebenheiten, Verhalten vor Ort usw. und im Notfall auch aktive Hilfestellung und Kommunikation zwischen allen beteiligten Parteien anbietet.

kapsch >>>
challenging limits





»» Das Ergebnis einer Gefahrenbeurteilung und Risikoanalyse sollte als Mehrwert für die allgemeine Verbesserung von reisespezifischen Prozessen gesehen und verwendet werden.



Mag. Peter Trost,
Group Physical Security
Manager, Raiffeisen Bank
International AG

Die **Raiffeisen Bank International AG (RBI)** betrachtet Österreich, wo sie als eine führende Kommerz- und Investmentbank tätig ist, sowie Zentral- und Osteuropa (CEE) als ihren Heimmarkt. 13 Märkte der Region werden durch Tochterbanken abgedeckt, darüber hinaus umfasst die Gruppe zahlreiche andere Finanzdienstleistungsunternehmen beispielsweise in den Bereichen Leasing, Vermögensverwaltung und M&A. Rund 47.000 Mitarbeiter betreuen 16,1 Millionen Kunden in mehr als 2.100 Geschäftsstellen, der weitaus überwiegende Teil davon in CEE.

Seit wann ist Reiserisiko-Management ein Thema für Sie?

Die Zeit des Reiserisikomanagements begann im Jahr 1995, als ich im Nahen Osten stationiert war. Sämtliche Reisebewegungen waren schon damals aus Sicherheitsgründen strengen Auflagen unterworfen, um das bestehende Reiserisiko „managen“ zu können. In meinem derzeitigen Aufgabengebiet beschäftige ich mich quasi seit der ersten Minute mit Reiserisikomanagement. Vorwiegend zum Schutz der beruflich verreisten Mitarbeiter, aber auch zum Schutz des Unternehmens vor rechtlichen Implikationen, verfolge ich das Projekt, ein gruppenweites „Travel Security System“ zu implementieren.

Welche Vorkehrungen treffen Sie für die Sicherheit der Mitarbeiter, bevor neue Projekte im Ausland gestartet werden?

Da das „Travel Security System“ noch nicht implementiert ist, finden die Gefahrenbeurteilung und Risikoanalyse, sowie die Definition von mitigierenden Maßnahmen derzeit noch auf ad-hoc Basis statt. Unsere Mitarbeiter können sich bei Reisen zu Destinationen mit erhöhtem Risiko jederzeit an uns wenden. Sobald die geplanten Reisedaten bzw. -aktivitäten bekannt sind, wird eine individuelle Gefahrenbeurteilung und Risikoanalyse

durchgeführt, an deren Ende die Empfehlung für umzusetzende mitigierende Maßnahmen steht.

Ist Ihre Evaluierung weltweit einheitlich?

Die Evaluierung folgt immer derselben Methodik, unterscheidet sich aber von Reise zu Reise in wesentlichen Details. Hierbei wird auf viele individuelle Faktoren Rücksicht genommen, um den Reisenden bestmöglich unterstützen zu können. Wir sehen uns in diesem Prozess als „Enabler“ und nicht als „Verhinderer“. Ziel soll es sein, dass der Mitarbeiter seine Dienstreise sicher durchführen kann. Ein Vetorecht steht uns diesbezüglich nicht zu. Gruppenweit verwenden wir derzeit noch keinen einheitlichen Standard bzw. verfolgen nicht denselben Ansatz. Diese gruppenweite Harmonisierung ist ein wesentlicher Eckpfeiler des „Travel Security System“ Projektes.

Können finanzielle Risiken für das Unternehmen durch die Evaluierung abgewendet werden?

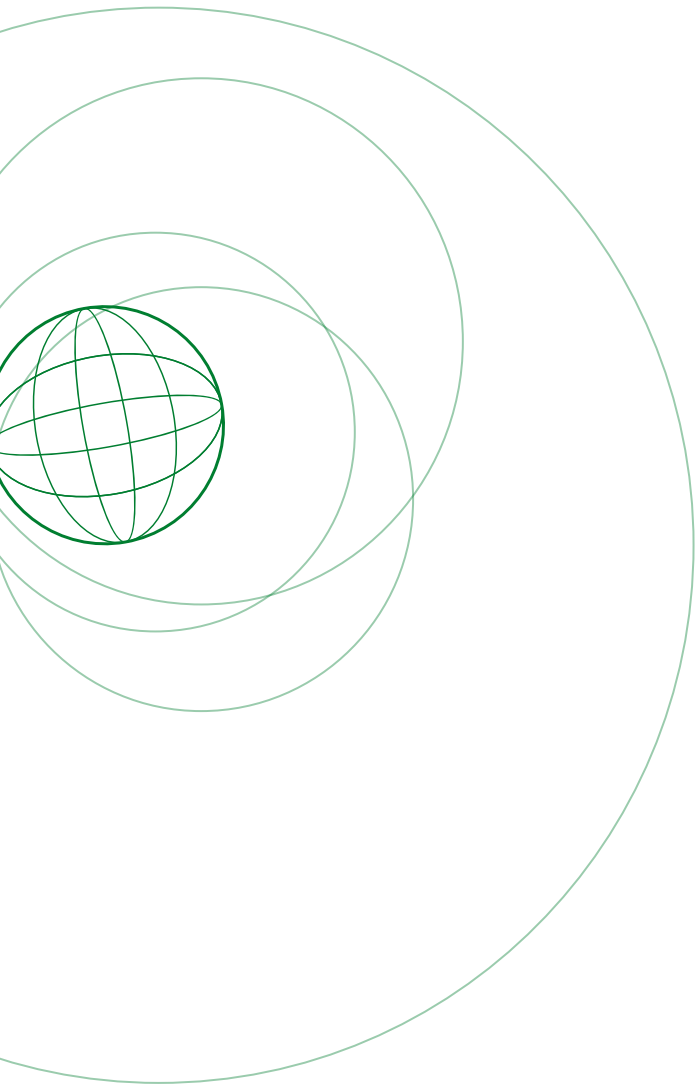
Bis dato ist es mir zum Glück gelungen, in allen beruflichen Szenarien einen monetären Schaden für die Organisationen und Unternehmen abzuwenden. Die jüngsten Entscheidungen diverser europäischer Gerichte und deren Interpretation der Fürsorgepflicht des Dienstgebers geben mir jedoch Grund zum Anlass davon auszugehen, dass zukünftig seitens des Gesetzgebers strengere Maßstäbe angelegt werden. Dies wird definitiv zu einem erhöhtem finanziellen Risiko für jene Unternehmen führen, welche Reisesicherheit nicht oder nur peripher betreiben.

Dient die Evaluierung eher zur Gefahrenabwehr oder zur Identifikation neuer Chancen?

Das Ergebnis einer Gefahrenbeurteilung und Risikoanalyse sollte meiner Ansicht nach nicht ausschließlich der Definition von mitigierenden Maßnahmen dienen, sondern darüber hinaus als Mehrwert für die allgemeine Verbesserung von reisespezifischen Prozessen gesehen und verwendet werden. Im Zuge eines strukturierten „lessons learned“ Prozesses lassen sich daraus immer wieder effizienz- und effektivitätssteigernde Maßnahmen definieren bzw. ableiten.



Anhang



Nachhaltigkeits-Standard GRI 403

(Quelle: www.globalreporting.org)

Table 1
Examples of employees and workers who are not employees according to the criteria of 'control of work' and 'control of workplace'

	Control of work	No control of work
	<i>The organization has sole control of the work, or shares control with one or more organizations</i>	<i>The organization has no control of the work</i>
Control of workplace	Examples: Employees of the reporting organization working at a workplace controlled by the organization. Contractor hired by the reporting organization to perform work that would otherwise be carried out by an employee, at a workplace controlled by the organization. Volunteers performing work for the reporting organization, at a workplace controlled by the organization.	Example: Workers of an equipment supplier to the reporting organization who, at a workplace controlled by the organization, perform regular maintenance on the supplier's equipment (e.g., photocopier) as stipulated in the contract between the equipment supplier and the organization. In this case, the organization has control over the workplace but not over the work done by the equipment supplier's workers in its workplace.
No control of workplace	Examples: Employees of the reporting organization working at sites other than those controlled by the organization (e.g., at home or in a public area, on domestic or international temporary work assignments, or on business travels organized by the organization). Contractors hired by the reporting organization to perform work in a public area (e.g., on a road, on the street). Contractors hired by the reporting organization to deliver the work/service directly at the workplace of a client of the organization. Workers of a supplier to the reporting organization who work on the supplier's premises, and where the organization instructs the supplier to use particular materials or work methods in manufacturing/delivering the required goods or services.	Example: Workers of a supplier contracted by the reporting organization who work on the supplier's premises using the supplier's work methods. For instance, the reporting organization sources buttons and thread from a supplier, which are standard products of the supplier. The supplier's workers make the buttons and thread at the supplier's workplace. The organization, however, learns that the buttons are coated with a sealant that releases toxic gases when being applied by workers, thereby affecting their health. In this case, the organization has no control over both the work and workplace of the supplier's workers, but its products are directly linked to significant occupational health and safety impacts on those workers by its business relationship with the supplier.

Länderliste zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

(Quelle: www.internationalsos.org)



Arbeitsmedizinische Maßnahmen für die verschiedenen Länder*

Länderliste mit Hinweis auf erforderliche (gesetzlich vorgeschriebene) arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge (gem. ArbMedVV und G35) und Hinweisen auf Gelbfieberimpfpflicht, Malariaprophylaxeempfehlungen sowie besondere Einreisebestimmungen hinsichtlich Polio-Impfung

S. Esser, D.-M. Rose

*Hervorgegangen aus "Reisemedizin und Impfen" (Harth, Rose, Letzel, Nowak) 2018, ecomed MEDIZIN

Name des Landes	Gefährdungsgruppe	Arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge vorgeschrieben (gem. ArbMedVV §4 in Verbindung mit Anhang Teil 4.1.2.)	Arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge nach ArbMedVV §4 in Verbindung mit Anhang Teil 4.1.2. kann erforderlich sein	Malariagebiet mit mittlerem oder hohem Risiko, Malariaprophylaxe empfohlen	Malariainfektionen möglich, Risikobewertung	Gelbfieberimpfung bei Einreise erforderlich	Gelbfieberimpfung bei Einreise erforderlich, wenn die Einreise aus einem Gelbfieber gefährdetem Land erfolgt	Besondere Einreisebestimmungen hinsichtlich Polio-Impfung beachten
Afghanistan	3	x					x	x
Ägypten	3	x					x	x
Albanien	2		x				x	
Algerien	3	x					x	
Amerikanische Jungferninseln	2		x					
Amerikanisch-Samoa	3	x					x	
Andorra	1							
Angola	3	x		x		x		
Anguilla	2	x						
Antigua und Barbuda	2	x					x	
Äquatorialguinea	3	x		x		x		
Argentinien	2	x						
Armenien	2		x					
Aruba	2	x			x		x	
Aserbaidschan	3		x					
Äthiopien	3	x		x			x	
Australien	2		x				x	
Bahamas	2	x					x	
Bahrain	2	x					x	x
Bangladesch	3	x		x			x	
Barbados	2	x					x	
Belarus	2		x					
Belgien	1							
Belize	3	x			x		x	x
Benin	3	x		x		x		
Bermuda	2	x						
Bhutan	3	x		x			x	
Bolivien	3	x		x			x	
Bosnien und Herzegowina	1							
Botsuana	3	x		x			x	
Brasilien	2	x		x				x
Britische Jungferninseln	2		x					
Brunei	3	x			x		x	x
Bulgarien	1							
Burkina Faso	3	x		x			x	
Burundi	3	x		x		x		
Chile	2	x						
China	2	x			x		x	



Name des Landes	Gefährdungsgruppe	Arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge vorgeschrieben (gem. ArbMedVV §4 in Verbindung mit Anhang Teil 4.1.2.)	Arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge nach ArbMedVV §4 in Verbindung mit Anhang Teil 4.1.2. kann erforderlich sein	Malariagebiet mit mittlerem oder hohem Risiko, Malaria prophylaxe empfohlen	Malariainfektionen möglich, Malaria prophylaxe gem. aktueller Risikobewertung	Gelbfieberimpfung bei Einreise erforderlich	Gelbfieberimpfung bei Einreise erforderlich, wenn die Einreise aus einem Gelbfieber gefährdetem Land erfolgt	Besondere Einreisebesimmungen hinsichtlich Polio-Impfung beachten
Cookinseln	2	x						
Costa Rica	2	x		x			x	
Dänemark	1							
Deutschland	1							
Dominica	3	x				x		
Dominikanische Republik	3	x		x				
Dschibuti	3	x		x			x	
Ecuador	3	x		x			x	
El Salvador	3	x		x			x	
Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire)	3	x	x	x		x		
Eritrea	3	x		x			x	
Estland	1							
Färöer	1							
Fidschi	2	x					x	
Finnland	1							
Frankreich	1							
Französisch-Guayana	2	x		x		x		
Französisch-Polynesien	2	x					x	
Gabun	3	x		x		x		
Gambia	3	x		x			x	
Georgien	2		x					x
Ghana	3	x		x		x		
Gibraltar	1							
Grenada	3	x					x	
Griechenland	1							
Grönland	1							
Guadeloupe	2	x					x	
Guam	3	x						
Guatemala	3	x		x			x	
Guernsey	1							
Guinea	3	x		x			x	
Guinea-Bissau	3	x		x		x		
Guyana	3	x		x			x	
Haiti	3	x		x			x	
Honduras	3	x		x			x	
Hongkong	2	x						
Indien	3	x		x			x	x
Indonesien	3	x		x			x	x
Insel Man	1							
Irak	3	x		x			x	x
Iran	3	x			x		x	x
Irland	1							
Island	1							
Israel	2		x					
Italien	1							
Jamaika	3	x			x			
Japan	1							
Jemen	3	x		x			x	
Jersey	1							
Jordanien	3	x					x	x
Kaimaninseln	2	x						
Kambodscha	3	x		x			x	
Kamerun	3	x		x		x		
Kanada	1							
Kap Verde	2		x		x			
Kasachstan	2		x				x	
Katar	2	x						x
Kenia	3	x		x			x	x

Name des Landes	Gefährdungsgruppe	Arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge vorgeschrieben (gem. ArbMedVV §4 in Verbindung mit Anhang Teil 4.1.2.)	Arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge nach ArbMedVV §4 in Verbindung mit Anhang Teil 4.1.2. kann erforderlich sein	Malariagebiet mit mittlerem oder hohem Risiko, Malaria prophylaxe empfohlen	Malariainfektionen möglich, Malaria prophylaxe gem. aktueller Risikobewertung	Gelbfieberimpfung bei Einreise erforderlich	Gelbfieberimpfung bei Einreise erforderlich, wenn die Einreise aus einem Gelbfieber gefährdetem Land erfolgt	Besondere Einreisebesimmungen hinsichtlich Polio-Impfung beachten
Kirgistan	2		x				x	
Kiribati	2	x					x	
Kolumbien	3	x			x		x	
Komoren	3	x		x				
Kongo	3	x		x		x		
Kongo, Demokratische Republik	3	x		x		x		x
Korea, Nord	3	x			x		x	
Korea, Süd	1		x		x			
Kosovo	1							
Kroatien	1							
Kuba	3	x					x	
Kuwait	2	x						
Laos	3	x		x			x	
Lesotho	3	x					x	
Lettland	1							
Libanon	2	x						x
Liberia	3	x		x		x		
Libyen	3	x					x	
Liechtenstein	1							
Litauen	1							x
Luxemburg	1							
Macau	2	x						
Madagaskar	3	x		x			x	
Malawi	3	x		x			x	
Malaysia	3	x			x		x	
Malediven	3	x					x	x
Mali	3	x		x		x		
Malta	1						x	
Marokko	2		x					x
Marshallinseln	2	x						
Martinique	2	x					x	
Mauritanien	3	x		x			x	
Mauritius	2	x					x	
Mexiko	2	x			x			
Mikronesien	2	x						
Moldau	1							
Monaco	1							
Mongolei	3		x					
Montenegro	1							
Montserrat	2		x				x	
Mosambik	3	x		x			x	x
Myanmar	3	x		x			x	
Namibia	3	x			x		x	
Nauru	3	x					x	
Nepal	3	x		x			x	x
Neukaledonien	2	x					x	
Neuseeland	1							
Nicaragua	3	x		x			x	
Niederlande	1							
Niederländische Antillen	2	x					x	
Niger	3	x		x		x		x
Nigeria	3	x		x			x	x
Nördliche Marianen	3	x						
Nord-Mazedonien	1							
Norwegen	1							
Oman	2	x					x	x
Österreich	1							
Osttimor	3	x		x			x	





Name des Landes	Gefährdungsgruppe	Arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge vorgeschrieben (gem. ArbMedVV §4 in Verbindung mit Anhang Teil 4.1.2.)	Arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge nach ArbMedVV §4 in Verbindung mit Anhang Teil 4.1.2. kann erforderlich sein	Malariagebiet mit mittlerem oder hohem Risiko, Malaria prophylaxe empfohlen	Malariainfektionen möglich, Malaria prophylaxe gem. aktueller Risikobewertung	Gelbfieberimpfung bei Einreise erforderlich	Gelbfieberimpfung bei Einreise erforderlich, wenn die Einreise aus einem Gelbfieber gefährdetem Land erfolgt	Besondere Einreisebeschränkungen hinsichtlich Polio-Impfung beachten
Pakistan	3	x		x			x	x
Palau	2	x						
Panama	3	x		x			x	
Papua-Neuguinea	3	x		x				x
Paraguay	2	x					x	
Peru	3	x		x				
Philippinen	3	x		x			x	
Polen	1							
Portugal	1							
Puerto Rico	2	x						
Réunion	2	x					x	
Ruanda	3	x		x			x	
Rumänien	1		x					
Russland	2		x					
Salomonen	3	x		x			x	
Sambia	3	x		x			x	
Samoa	2	x					x	
San Marino	1							
Sao Tomé und Príncipe	3	x		x			x	
Saudi-Arabien	2	x			x		x	x
Schweden	1							
Schweiz	1							
Senegal	3	x		x			x	
Serbien	1							
Seychellen	2	x					x	x
Sierra Leone	3	x		x		x		
Simbabwe	3	x		x			x	
Singapur	2	x					x	
Slowakei	1							
Slowenien	1							
Somalia	3	x		x			x	x
Spanien	1							
Sri Lanka	3	x					x	x
St. Kitts und Nevis	2	x					x	x
St. Lucia	2	x					x	
St. Martin	2	x					x	
St. Vincent und die Grenadinen	2	x					x	
Südafrika	2	x		x			x	
Sudan	3	x		x		x		
Südsudan	3	x		x		x		
Suriname	2	x		x			x	
Swasiland	3	x		x			x	
Syrien	3		x		x		x	x
Tadschikistan	2		x		x			
Taiwan	2	x						
Tansania	3	x		x		x		
Thailand	3	x		x			x	
Togo	3	x		x		x		
Tonga	3	x						
Trinidad und Tobago	3	x					x	
Tschad	3	x		x		x		
Tschechische Republik	1							
Tunesien	2		x				x	
Türkei	2		x		x			
Turkmenistan	2		x					
Turks- und Caicosinseln	2	x						
Tuvalu	2	x						
Uganda	3	x		x		x		

Name des Landes	Gefährdungsgruppe	Arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge vorgeschrieben (gem. ArbMedVV §4 in Verbindung mit Anhang Teil 4.1.2.)	Arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge nach ArbMedVV §4 in Verbindung mit Anhang Teil 4.1.2. kann erforderlich sein	Malariagebiet mit mittlerem oder hohem Risiko, Malaria prophylaxe empfohlen	Malariainfektionen möglich, Malaria prophylaxe gem. aktueller Risikobewertung	Gelbfieberimpfung bei Einreise erforderlich	Gelbfieberimpfung bei Einreise erforderlich, wenn die Einreise aus einem Gelbfieber gefährdetem Land erfolgt	Besondere Einreisebeschränkungen hinsichtlich Polio-Impfung beachten
Ukraine	1							
Ungarn	1							
Uruguay	2	x					x	
Usbekistan	2		x					
Vanuatu	2	x			x			
Venezuela	3	x		x			x	
Vereinigte Arabische Emirate	2	x						
Vereinigte Staaten	1							
Vereinigtes Königreich	1							
Vietnam	3	x		x				
Wallis und Futuna	2	x					x	
Westjordanland-Gazastreifen	2		x					
Zentralafrikanische Republik	3	x		x		x		
Zypern	1							

Legende:

Gefährdungsgruppen:

Gruppe 1 beinhaltet Länder, in denen Personen, die auch in Deutschland in vergleichbarer Tätigkeit arbeiten, eingesetzt werden können. Eine arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge gem. ArbMedVV (§4 + Anhang 4.1.2) ist in der Regel nicht erforderlich, kann aber nach aktueller Risikobewertung (Erdbebengebiet etc.) ggf. erforderlich werden.

Gruppe 2 beinhaltet Länder, in denen auf Grund der klimatischen Besonderheiten eine arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge nach ArbMedVV vorgeschrieben ist. In der Regel sind keine Impfungen zwingend für die Einreise in das Land vorgeschrieben oder werden nur saisonal gefordert (z.B. Saudi-Arabien, Meningokokken-Impfung während der Hadsch oder aktuell auf Grund einer Seuchelage im Land) (aktuelle Risikobewertung erforderlich).

Gruppe 3 beinhaltet Länder, in denen auf Grund der klimatischen Besonderheiten eine arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge nach ArbMedVV vorgeschrieben ist und Impfungen oder Prophylaxemaßnahmen, insbesondere eine Gelbfieberimpfung, zwingend für die Einreise in das Land vorgeschrieben oder dringend empfohlen sind.

Stand: Aug-2019





Autoren

Eva-Maria Altmann BSc MA,
Freiberufliche Lektorin, FH Campus Wien / Security Officer Austria, UNIQA Insurance Group

Frédéric Balme,
Geschäftsführer Deutschland und Österreich, International SOS GmbH

Martin Bauer,
Regional Security Manager Deutschland und Österreich, International SOS GmbH

Mag. Karin Böckmann,
Marketing Manager, International SOS GmbH

Bundesgeschäftsführer Karl Dürtscher,
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier (GPA-djp)

Dr. Stefan Eßer,
Ärztlicher Leiter Zentraleuropa, International SOS

Dr. Roland Gerlach,
Rechtsanwalt, Gerlach Rechtsanwälte

Mag. Markus Löscher,
Rechtsanwalt, Gerlach Rechtsanwälte

Mag. Michael Otter,
Leiter der Außenwirtschaft Austria, Wirtschaftskammer Österreich

Dipl. Betriebswirt (BA) Olaf Piéla,
Direktor Business Development Austria, International SOS GmbH

Interviewpartner

Mag. (FH) Harald Hohenecker,
Head of Travel Management, Human Resources, Kapsch Group

Mag. Peter Trost,
Group Physical Security Manager, Group Business Continuity Management & Physical Security, Raiffeisen Bank International AG

Über die Organisationen

Aussenwirtschaft Austria

wko.at/aussenwirtschaft

Die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA der Wirtschaftskammer Österreich ist das Gesicht und die Stimme der österreichischen Exportwirtschaft sowie des Standorts Österreich im Ausland und hilft allen heimischen Firmen eine Brücke in die Welt zu schlagen. Als DIE Internationalisierungs- und Innovationsagentur der österreichischen Wirtschaft verfügt die AUSSENWIRTSCHAFT über ein weltweites Netz von über 100 Stützpunkten in mehr als 70 Ländern und unterstützt Österreichs Exportwirtschaft mit ihrem umfangreichen Leistungsprogramm in den Bereichen Wissen, Plattformen und Partner. Sie steht Unternehmen bei ihren Internationalisierungsschritten sowie als internationaler Trendscout mit Rat und Tat zur Seite.

International SOS Foundation

www.internationalsosfoundation.org

Die International SOS Foundation versteht sich als Botschafter für das Thema Fürsorgepflicht. Sie wurde im Jahr 2011 gegründet, um Sicherheit, Gesundheit und Wohlbefinden von Personen zu verbessern, die arbeitsbedingt ins Ausland reisen oder dort tätig sind. Durch Untersuchung und Erfassen möglicher Gefährdungen sollen potenzielle Gefahren gemildert werden. Die International SOS Foundation ist eine eingetragene Stiftung und konnte mit Mitteln von International SOS gestartet werden. Es ist eine vollständig unabhängige Non-Profit-Organisation.

GERLACH Rechtsanwälte

www.arbeitsrecht.at

GERLACH Rechtsanwälte ist eine führende Kanzlei auf den Gebieten des österreichischen und internationalen Arbeitsrechts. Der Tätigkeitsbereich reicht von der Beratung der Vertragsgestaltung von Führungskräften bis zur Vertretung bei Restrukturierungsmaßnahmen und der Erarbeitung von Sozialplänen. Die Kanzlei vereint Kompetenz auf den Gebieten des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts. GERLACH Rechtsanwälte wird durch ihren Gründer Dr. Roland Gerlach geleitet und von Mag. Markus Löscher sowie einem jungen und hochmotivierten Team unterstützt. Dr. Gerlach verfügt über jahrzehntelange Erfahrung im nationalen und internationalen Bereich und ist Mitglied der American Bar Association, Vorstandsmitglied in der European Employment Law Association sowie im Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien tätig.

Kapsch Group

www.kapsch.net

Die Kapsch Group vereint mit Kapsch TrafficCom und Kapsch Business Com zwei Geschäftszweige, deren Portfolio Mobilitätslösungen ebenso wie Kommunikationsdienste und Automatisierungslösungen für Unternehmen umfasst. Die Kapsch Gruppe ist weltweit in 30 Ländern auf sechs Kontinenten tätig, hat rund 100 Niederlassungen und beschäftigt an die 6500 Personen.



Raiffeisen Bank International AG

www.raiffeisen.at

Die Raiffeisen Bank International AG (RBI) betrachtet Österreich, wo sie als eine führende Kommerz- und Investmentbank tätig ist, sowie Zentral- und Osteuropa (CEE) als ihren Heimmarkt. 13 Märkte der Region werden durch Tochterbanken abgedeckt, darüber hinaus umfasst die Gruppe zahlreiche andere Finanzdienstleistungsunternehmen beispielsweise in den Bereichen Leasing, Vermögensverwaltung und M&A. Zur Unterstützung ihrer Geschäftsaktivitäten unterhält die RBI Repräsentanzen und Service-Zweigstellen an ausgewählten asiatischen und westeuropäischen Standorten. Rund 47.000 Mitarbeiter betreuen 16,1 Millionen Kunden in mehr als 2.100 Geschäftsstellen, der weitaus überwiegende Teil davon in CEE.

FH Campus Wien

www.fh-campuswien.ac.at

Die FH Campus Wien positionierte sich bereits frühzeitig im deutschsprachigen Raum mit akademischen Ausbildungen im Bereich Risiko- und Sicherheitsmanagement und baute über die Jahre ein österreichweit aber auch international starkes Netzwerk auf. Als Gründungsmitglied rief die FH Campus Wien das Cooperation Network of Risk, Safety and Security Studies (CONRIS) ins Leben, in dem Universitäten und Fachhochschulen aus ganz Europa die Weiterentwicklung des Sicherheits- und Risikomanagements vorantreiben. Mit dem Verband akademischer Sicherheitsberater Österreichs (VASBÖ) als Alumniverband gibt es einen weiteren starken Partner.

GPA-djp

www.gpa-djp.at

Die GPA-djp ist die Interessenvertretung der Angestellten, Lehrlinge, SchülerInnen und Studentinnen sowie der JournalistInnen und aller Arbeitnehmer im Graphischen Gewerbe und der Papier- und Pappe verarbeitenden Industrie. Sie vertritt auch atypisch Beschäftigte, KarenzgeldbezieherInnen und Zivil- und Präsenzdienstleistenden. Als mitgliederstärkste Gewerkschaft innerhalb des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (ÖGB) ist die GPA-djp eine bedeutende sozial- und gesellschaftspolitische Gestaltungskraft. Innerhalb der GPA-djp sind rund 15.000 Betriebsrätinnen und Betriebsräte organisiert. Mit ihnen gemeinsam verhandelt die GPA-djp pro Jahr 160 Kollektivverträge für verschiedenste Wirtschaftsbereiche. Damit werden höhere Einkommen und gerechtere Arbeitsbedingungen gesichert.

Quellen

ACTE - Association of Corporate Travel Executives/International SOS (2018): Hotel Safety. Neuer Leitfaden zur Auswahl sicherer Hotels für Ihre Geschäftsreisenden. Verfügbar unter: site.internationalsos.com/germany/travel, abgerufen im September 2019.

AUVA - Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (2019): Publikationen. Verfügbar unter: www.auva.at/cdscontent/?contentid=10007.783487&portal=auvportal&viewmode=content, abgerufen im September 2019.

AUVA - Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (2016): M 040 Sicherheit kompakt. Arbeitsplatzevaluierung. Sicherheitsinformation der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt. Verfügbar unter: www.auva.at/cdscontent/load?contentid=10008.544634, abgerufen im September 2019.

BG RCI - Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie/GVNW - Gesamtverband der versicherungsnehmenden Wirtschaft e.V./HHU - Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf/International SOS Stiftung (2019): Leitfaden zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung. Berufliche Auslandsreisen und Entsendungen, Neu-Isenburg, Deutschland.

BGW - Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (2018): Sieben Schritte: So erstellen Sie die Evaluierung. Verfügbar unter: www.bgw-online.de/DE/Arbeitssicherheit-Gesundheitsschutz/Gefahrdungsbeurteilung/Sieben-Schritte/7_Schritte_node.html, abgerufen im September 2019.

BSI - Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (2012): Leitfaden Informationssicherheit: IT-Grundschutz kompakt, S. 14. Verfügbar unter: www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Grundschutz/Leitfaden/GS-Leitfaden_pdf.pdf?__blob=publicationFile, abgerufen im September 2019.

BMA SGK - Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (2019): Arbeitsinspektion, verfügbar unter: www.arbeitsinspektion.gv.at/inspektorat/Uebergreifende_Themen/Arbeitnehmerschutz_Allgemeines, abgerufen im September 2019.

BVA - Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (2019): Broschüren. Verfügbar unter: www.bva.at/cdscontent/?contentid=10007.676675, abgerufen im September 2019.

CWT Solutions Group (2016): Combining business and leisure trips. A quantitative look at the bleisure phenomenon, Whitepaper. Verfügbar unter: www.carlsonwagonlit.com/content/dam/cwt/pdf/insights/20160712-solutions-group-white-paper-bleisure.pdf, abgerufen im September 2019.

DFR - Deutsche Fachgesellschaft Reisemedizin/DGAUM - Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin/International SOS/Universitätsmedizin Mainz (2019): Arbeitsmedizinische Maßnahmen für die verschiedenen Länder. Länderliste mit Hinweis auf erforderliche (gesetzlich vorgeschriebene) arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge (gem. Arb-MedVV und G35). Verfügbar unter: site.internationalsos.com/germany/g35,



abgerufen im September 2019. Siehe auch Länderliste im Anhang.

EU-Kommission – Europäische Kommission (2018): List of airlines banned within the EU, Verfügbar unter: ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/search_en, abgerufen im September 2019.

EU-OSHA – European Agency for Safety and Health at Work (2010): A review of accidents and injuries to road transport drivers, Luxemburg. Verfügbar unter: osha.europa.eu/en/tools-and-publications/publications/literature_reviews/Road-transport-accidents.pdf/view, abgerufen im September 2019.

Gerlach Rechtsanwälte (2019). Fürsorgepflicht des Arbeitgebers bei Auslandseinsätzen – Gesetzliche Regelungen im österreichischen Recht, Wien.

GRI – Global Reporting Initiative (2018): Global Sustainability Standards Board. Verfügbar unter: www.globalreporting.org/information/about-gri/governance-bodies/Global-Sustainability-Standard-Board/Pages/default.aspx, abgerufen im September 2019.

GRI – Global Reporting Initiative (2018): GRI 403: Occupational Health and Safety 2018. Verfügbar unter: www.globalreporting.org/standards/media/1910/gri-403-occupational-health-and-safety-2018.pdf, abgerufen im September 2019.

GRSP – Global Road Safety Partnership/ International SOS (2019): Road Safety Travel Risk Map. Verfügbar unter: www.travelriskmap.com/#/planner/map/road-safety, Abgerufen im September 2019.

Harth, Rose, Letzel, Nowak (Hrsg.) (2018): Reisemedizin und Impfen. Empfehlungen für Ärzte, Betriebe und beruflich Reisende, Landsberg am Lech, Deutschland.

International SOS GmbH (2019): Travel Risk Map 2019, verfügbar unter: [learn.internationalsos.com/Map-download](https://www.internationalsos.com/Map-download), abgerufen im September 2019.

International SOS GmbH (2017): Business Travel and Emotional Support Europe Survey, Verfügbar unter: www.internationalsos.com/newsroom/news-releases/survey-reveals-only-12-of-european-organisations-are-confident-they-can-handle-emotional-needs-oct-11-2017, abgerufen im September 2019.

Wittmann, A./Siegmann, S. (2009): Evaluierung und Risikomanagement. Loseblattwerk ecomed SICHERHEIT, Landsberg am Lech, Deutschland.

WKO – Wirtschaftskammer Österreich (2019): Die österreichische Außenwirtschaft. Rückgrat und Motor der österreichischen Volkswirtschaft. Verfügbar unter: www.wko.at/service/aussenwirtschaft/die-oesterreichische-aussenwirtschaft.html, abgerufen im September 2019.

WKO – Wirtschaftskammer Österreich (2019): WKO Statistik Österreich. Österreichs Außenhandelsergebnisse. Jänner bis September 2018. Verfügbar unter: [wko.at/statistik/Extranet/AHstat/AH_12_2018v_Bericht.pdf](https://www.wko.at/statistik/Extranet/AHstat/AH_12_2018v_Bericht.pdf), abgerufen im September 2019.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege: Sieben Schritte. So erstellen Sie die Evaluierung. Verfügbar unter: www.bgw-online.de/DE/Arbeitssicherheit-Gesundheitschutz/Gefaehrdungsbeurteilung/Sieben-Schritte/7_Schritte_node.html, abgerufen im September 2019.

Abbildung 2: Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie: Evaluierung – Sieben Schritte zum Ziel, Merkblatt A 016, S.3. Verfügbar unter: downloadcenter.bgrci.de/resource/downloadcenter/downloads/A016_Gesamtdokument.pdf, abgerufen im September 2019.



Impressum

International SOS Foundation
Graben 19 / 4
1010 Wien

Tel. +43 1 740 405 201
www.internationalsosfoundation.org

© 2019, International SOS Foundation

Bildnachweis

S. 11: iStock.com/AndreyPopov – S. 31: iStock.com/smuay – S. 32: iStock.com/nayuki –
S. 33: iStock.com/Merlas – S. 35: iStock.com/AlexRaths – S. 37: Mario Andreyka/
International SOS Foundation – S. 45: iStock.com/View Apart – S. 47: iStock.com/
Mihajlo Maricic – S. 49: iStock.com/Eric Overton – S. 59: iStock.com/Jirsak –
S. 62: Kapsch Group – S. 64: Raiffeisen Bank International AG –
S. 50: International SOS Foundation

Gestaltung/Illustrationen

Anna Magdalena Bejenke, Berlin, Deutschland

Druck

STEFFEN MEDIA GmbH, Friedland, Deutschland
gedruckt auf EU Ecolabel zertifiziertem Papier

